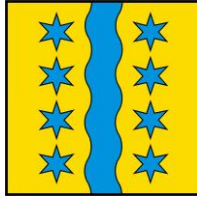


Glarus Nord



Protokoll der

Gemeindeversammlung 1/2023 der Gemeinde Glarus Nord

**vom Dienstag, 06. Juni 2023 um 19.30 Uhr
in der lintharena, Näfels**

Teilnehmer:	660 Stimmberechtigte	
Vorsitz:	Thomas Kistler, Gemeindepräsident Glarus Nord	
Behördenmitglieder:	Kaspar Krieg Daniel Landolt Sibylle Huber-Regli Fridolin Staub Bruno Gallati	Gemeinderat/Vizepräsident Gemeinderat Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat
Entschuldigt:	Dominique Stüssi	Gemeinderat
Protokoll:	Andrea Antonietti Doris Fischli Mandeta Azizi	Gemeindeschreiberin Sachbearbeiterin Kanzlei/Dienste Lernende Kanzlei/Dienste
Dauer:	19.30 Uhr bis 23.55 Uhr	

Thomas Kistler, Gemeindepräsident Glarus Nord, begrüsst im Namen des Gemeinderates Glarus Nord die rund 660 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur ersten ordentlichen Gemeindeversammlung 2023 und dankt für die Teilnahme.

Besonders begrüsst werden die anwesenden Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie die Gäste und die berichterstattenden Medien mit dem Dank für ihre Berichterstattung.

Organisatorische Hinweise betreffend Verwendung technischer Hilfsmittel

Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass für die Protokollierung der Gemeindeversammlung ein Aufnahmegerät verwendet wird.

Um den Verhandlungsablauf nicht zu stören, werden die anwesenden Personen gebeten, auf das Fotografieren und Filmen mit Mobiltelefonen oder anderen Geräten für den Privatgebrauch zu verzichten.

Für Votanten steht ein Rednerpult mit Mikrofon zur Verfügung. Sie werden gebeten, sich rechtzeitig auf die entsprechend reservierten Sitzplätze zu begeben und bevor sie sich zum Rednerpult begeben, ihren Stimmrechtsausweis dem Weibel Simon Schneider abzugeben.

Er weist sich für die Redner bei der Gemeindeschreiberin aus und stellt die Rückgabe des Ausweises sicher.

Der Vorsitzende ersucht die Stimmberechtigten, bei den Abstimmungen den gelben Stimmrechtsausweis hochzuhalten. Im Weiteren weist er darauf hin, dass Personen ohne Stimmrechtsausweis zur Stimmabgabe nicht berechtigt sind. Die Gäste werden gebeten, in dem für sie reservierten Bereich Platz zu nehmen.

Für die Anhörung von nicht stimmberechtigten Personen mit besonderem Interesse wird der Vorsitzende vorher die Zustimmung der Versammlung erfragen.

Der Vorsitzende bittet die Stimmberechtigten, Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung oder allenfalls andere Willensäusserungen und Fragen unter dem Traktandum Varia zu stellen.

Abstimmungsverfahren

Die Vorlagen werden so kurz wie nötig vorgestellt. Es wird rasch von der Vorstellung der Vorlage zur Beantwortung von allfälligen Fragen und anschliessend zur Diskussion und Abstimmung kommen. Wenn zu einer Vorlage keine Diskussion verlangt wird, ist diese – analog der Landsgemeinde – ohne Abstimmung gemäss Antrag des Gemeinderates genehmigt.

Im Weiteren wird auf das geänderte Abstimmungsverfahren zum Traktandum Nr. 12 (NUP II) hingewiesen. Zu diesem Traktandum sind an der heutigen Versammlung keine Abänderungsanträge möglich.

Rederecht nichtstimmberechtigte Sachverständige

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 03. Mai 2023 und gestützt auf Art. 58 Abs. 2 GG beschlossen, an der heutigen Gemeindeversammlung die folgenden, nicht stimmberechtigten Sachverständigen als Redner zuzulassen.

Anwesender Rechtsanwalt:

- MLaw Mirco Duff, Rechtsberater;

Gemeindemitarbeitende:

- Agnes Heller, Bereichsleiterin Bau und Umwelt;
- Andreas Schärer, Bereichsleiter Wald und Landwirtschaft;

Das Wort wird nicht verlangt, die Versammlung ist mit dem Vorgehen einverstanden.

Stimmzähler

Als Stimmzähler amtieren die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros, gemäss Art. 23 Gemeindeordnung. Wie auf der Leinwand dargestellt, wurden klar abgegrenzte Sektoren gebildet. Die Sektoren sind mit Buchstaben gekennzeichnet. Der Sektorenumfang pro Stimmzähler ist begrenzt auf den ihm zugewiesenen Buchstaben.

Als Stimmzähler stehen folgende Personen im Einsatz:

Sektor A (inkl. Ratsmitglieder)	Kundert	Elsbeth	Niederurnen
Sektor B	Tuttobene	Cristofero	Bilten
Sektor C	Stathakis	Pavlo	Niederurnen
Sektor D	Stucki	Josef	Näfels
Sektor E	Schatt	Inge	Näfels
Sektor F	Schuler	Hans	Obstalden
Sektor G	Gallati	Olivia	Niederurnen
Sektor H	Gallati	Josef	Näfels
Sektor I	Fischli	Stefan	Näfels
Sektor J	Menzi	Gret	Mühlehorn
Sektor K	Pichon	André	Mühlehorn
Sektor L	Bäni	Gabriella	Näfels
Sektor M	Kaspar	André	Mollis
Sektor N	Fischli	Melchior	Oberurnen

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zwei zusätzliche Sektoren O und P zur Verfügung stehen. Diese werden bei Bedarf durch die Stimmzähler der Sektoren M und N bedient.

Traktanden

Jahresbericht 2022 - 2023 der Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Antrag auf Erlass des Reglements zum "Erhalt des Linthwerks"
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Glarus Nord
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN
5. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN
6. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 800'000 für Sachleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen ESAF 2025 Glarnerland+
7. Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Verein Volley Näfels
8. Genehmigung eines Zusatz- und Nachtragskredits von max. CHF 800'000 sowie Genehmigung Aktienkapitalerhöhung um CHF 700'000 (von CHF 300'000 auf neu CHF 1'000'000) für die lintharena ag, Näfels
9. Genehmigung einzelner Artikel der Lohnverordnung nach Rückweisung durch die Gemeindeversammlung vom Juni 2022
10. Genehmigung Verkauf von ca. 2'465 m² Bauland ab Parzelle-Nr. 971, GB Näfels, an die Firma Standbau Hug AG, Näfels
11. Genehmigung eines Wettbewerbs- und Projektierungskredits von CHF 975'000 für den Neubau Werkhof
12. Abstimmung über die angenommenen fünf Abänderungsanträge (Teilrückweisungen aus NUP II+)
13. Varia

Gemeindepräsident Thomas Kistler stellt fest, dass die Stimmberechtigten die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung mit dem Bulletin sowie den zu behandelnden Traktanden und der gelben Stimmrechtskarte rechtzeitig erhalten haben. Der Gemeinderat hat sich bemüht, die Unterlagen für die Gemeindeversammlung frühzeitig bereit zu stellen. Das Bulletin wurde am 11.05.2023 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und stand dort zur Einsichtnahme bereit. Die Verteilung durch die Post erfolgte etwas später.

Abschliessend stellt der Vorsitzende fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt.

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste wird in der unterbreiteten Form stillschweigend gutgeheissen.

Damit ist die Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2023 eröffnet.

1. Mitteilungen

Ressortinformationen

Um die Versammlung zeitlich nicht allzu stark zu belasten, wird auf weitere Informationen aus den Ressorts verzichtet und auf die öffentlichen Publikationen und die Homepage der Gemeinde verwiesen.

Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommission

Der Jahresbericht der GPK befindet sich auf Seite 5 im Bulletin. Gemeindepräsident Thomas Kistler weist darauf hin, dass in diesem Bericht leider verschiedene Formulierungen enthalten sind, die aus Sicht des Gemeinderates nicht korrekt oder stark verkürzt sind. Der Gemeinderat hat die GPK auf die unsachlichen Formulierungen hingewiesen, ohne dass die GPK bereit gewesen wäre, den Bericht anzupassen. Der Gemeinderat ist vorher zwar um eine Stellungnahme gebeten worden, seine ausführliche Stellungnahme ist aber nirgends in den Bericht eingeflossen. Um den heutigen Abend nicht weiter zu verlängern, hat der Gemeinderat beschlossen, seine Stellungnahme zu diesem Bericht im Internet zu publizieren. Am Mittwoch, 07.06.2023, wird dieser auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord bei den Gemeindeversammlungsunterlagen aufgeschaltet.

2. Antrag auf Erlass des Reglements zum "Erhalt des Linthwerks"

(Einführung durch den Vorsitzenden)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 8 bis 15.

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 28.02.2023 haben Fridolin Laager Mollis und vier weitere Stimmberechtigte einen Gemeindeversammlungsantrag auf Erlass des Reglements zum "Erhalt des Linthwerks" zu Händen einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung eingereicht. Dieser Antrag ist im Originalwortlaut im Bulletin abgedruckt.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte detaillierte Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission auf Seite 15 im Bulletin zu beachten.

Gesetzlich ist nicht vorgesehen, dass der Gemeinderat die Geschäfte, deren Behandlung mindestens 300 Stimmberechtigte mit ihrem Antrag auf Durchführung einer Gemeindeversammlung verlangen, einer vorgängigen rechtlichen Prüfung unterzieht. Deshalb hat er den Willen der Stimmberechtigten akzeptiert, so dass die Gemeindeversammlung und die Abstimmung über den gestellten Antrag gestützt auf Art. 48 Abs. 1 lit. b) Gemeindegesetz durchzuführen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Das Linthwerk hat 2007 im Rahmen der Einspracheverhandlungen des Projekts "Hochwasserschutz Linth 2000" (gebaut 1998 - 2013) mit den Umweltorganisationen vereinbart, dass bis spätestens 2020 die Machbarkeit einer Flussaufweitung Kunderriet geprüft wird. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen.

In einem nächsten Schritt hat die Linthverwaltung ein Massnahmenkonzept mit Variantenstudium erarbeiten lassen. Das Variantenstudium und die Wahl der Bestvariante haben dabei im Sinne einer partizipativen Planung zusammen mit einem Beirat stattgefunden. In diesem Beirat vertreten sind die Gemeinde Glarus Nord, die Umweltschutzorganisationen, die Meliorationsgenossenschaft Riet, der Glarner Bauernverband sowie vier kantonale Fachstellen. Im Juni 2022 hat die Linthkommission die vom Beirat favorisierte Bestvariante verabschiedet.

Die Bestvariante sieht keine maximale Aufweitung im Kunderriet vor, weil die bestehenden Naturwerte (Rütelbach, Amphibienschutzgebiet) berücksichtigt werden. Zudem soll die Flussaufweitung eine kontrollierte, auf den Hochwasserschutz abgestimmte Geschiebeentnahme ermöglichen.

Die Linthverwaltung hat die weiteren Projektierungsarbeiten offen ausgeschrieben und vergeben. Das Bauprojekt soll bis im Oktober 2023 vorliegen. Auch bei der Projektierungsphase wird der Beirat beigezogen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Antragsteller ersuchen um den Erlass eines Reglements, welches nicht in allen Teilen den öffentlichen Interessen entspricht, sondern vor allem ihren privaten Interessen dient. Es ist festzustellen, dass der Inhalt des Reglements mit übergeordnetem Recht kollidiert. Dies aus folgenden Gründen:

Das Bundesgesetz über den Wasserbau besagt in Art. 4 Abs. 2, dass bei Eingriffen in ein Gewässer sein natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden soll. Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.

Gemäss Art. 38a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Bei Revitalisierungsprojekten ist der Bund auch bereit, stark mitzufinanzieren. Je nach Ausführung beteiligt sich der Bund mit 35% bis 45% an den Kosten, was auch das grosse öffentliche Interesse widerspiegelt.

Zuständigkeit der Gemeinde Glarus Nord zum Hochwasserschutz

Die Kantone Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich haben am 23.11.2000 eine interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk, das sogenannte Linthkonkordat, beschlossen. Zu seiner Rechtsgültigkeit hat die Landsgemeinde gemäss Art. 30 ihre Zustimmung erteilen müssen, was im Jahr 2002 geschah.

Nach Art. 2 des Linthkonkordats stellt das Linthwerk den Hochwasserschutz in der Linthebene sicher. Und gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone.

Mit Blick auf Art. 2 des Linthkonkordats, welches zum Glarner Recht gehört, sowie auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau liegt die Zuständigkeit zum Hochwasserschutz in der Linthebene ausschliesslich beim Kanton Glarus bzw. beim Linthwerk, hinter welchem die Kantone Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich stehen. Der Gemeinde Glarus Nord kommt in diesem Bereich keinerlei Autonomie zu und hat damit keine Befugnis zum Erlass eines eigenen Reglements im Bereich des Hochwasserschutzes.

Zwar wird nicht der Erlass eines Reglements zum Hochwasserschutz in der Linthebene beantragt, sondern derjenige eines „Reglements zum Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord“. Gemäss seinem Zweckartikel (Art. 1) bezweckt das Reglement aber den Erhalt des Hochwasserschutzsystems Linthwerk, namentlich des Linthkanals und des Escherkanals. Im Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung wird unter anderem argumentiert, Aufweitungen bzw. Renaturierungen des Escherkanals würden den heute bestehenden Hochwasserschutz verschlechtern.

Klar ist, dass die bestehenden Anlagen dem Hochwasserschutz dienen, wobei diese Aufgabe in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Linthwerks liegt. Wenn also die Linthkommission im Zuge des ihr obliegenden Auftrags zum Schutz der Linthebene vor Hochwasser zum Schluss kommt, dass Renaturierungen und damit einhergehend eine Veränderung der bestehenden Anlagen des Linthwerks dem Hochwasserschutz nicht abträglich oder sogar zuträglich sind, so hat dies die Gemeinde Glarus Nord zu akzeptieren.

Somit besteht auch vor dem Hintergrund, die bestehenden Anlagen des Hochwasserschutzwerkes Linthwerk zu bewahren, mangels Gemeindeautonomie kein Raum für den Erlass eines kommunalen Reglements.

Fazit aus Sicht Gemeinderat

Aufgrund des mehrfachen Verstosses gegen übergeordnetes Recht ist der Erlass des beantragten Reglements durch die Gemeindeversammlung nicht rechtmässig. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass der Kanton Glarus das Reglement – falls es trotzdem erlassen wird – als unzulässig erklären würde, sei es von Amtes wegen oder auf Antrag eines Stimmberechtigten, falls eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Beschlussfassung eingereicht würde.

Zum heute vorliegenden Geschäft wurden im Vorfeld der Gemeindeversammlung zwei Stimmrechtsbeschwerden eingereicht. Die erste Stimmrechtsbeschwerde wurde vom Regierungsrat am 16.05.2023 abgewiesen. Diese hat die Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung für dieses Geschäft verlangt.

Die zweite Stimmrechtsbeschwerde wurde erst diese Woche eingereicht, wobei der Antrag auf Erlass einer superprovisorischen Massnahme vom Departement Volkswirtschaft und Inneres ebenfalls abgewiesen wurde. Der Regierungsrat wird darüber erst nach der heutigen Gemeindeversammlung entscheiden. Dieser Antrag wollte das Geschäft von der heutigen Traktandenliste streichen.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Erlass des Reglements zum "Erhalt des Linthwerks" sei abzulehnen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Fridolin Laager, Mollis

Im Gegensatz zum Gemeinderat bittet Fridolin Laager um Zustimmung zum Antrag.

Der Antrag wurde von rund 800 Stimmberechtigten unterzeichnet und viele davon sind heute Abend anwesend, was grossartig ist. Grossartig ist auch das Linthwerk, welches seit 200 Jahren einen zuverlässigen Schutz vor Hochwasser bietet. Das Linthwerk hat eine Bewirtschaftung und eine Besiedlung in der Linthebene überhaupt erst möglich gemacht. Deshalb ist er davon überzeugt, dass ein Bauwerk, welches bis jetzt so gut funktioniert hat, auch in Zukunft funktionieren wird. Dies darf nicht unnötig zerstört werden. Es gilt zu bedenken, dass eine Aufweitung im Kunderriet keinen besseren Hochwasserschutz bilden wird, eher das Gegenteil wird der Fall sein. Eine Zustimmung zu diesem Antrag wird im Interesse Aller liegen.

Res Menzi, Filzbach

Res Menzi hatte in seiner Funktion als Sanitärinstallateur stets mit zufließendem und abfließendem Wasser zu tun. Solange das Wasser abfließt, ist alles in Ordnung. Kommt es aber zu einer Verstopfung, läuft etwas falsch. Es käme niemandem in den Sinn, einen funktionierenden Ablauf abzuändern und dafür auch noch zu bezahlen. Wieso soll dann die Linth, welche seit über 100 Jahren abläuft, aufgeweitet werden? Viele der dort lebenden Kleinlebewesen wie Käfer, Schnecken usw. würden dadurch verdrängt oder sogar vernichtet. Vieles wird zerstört bevor eine Aufweitung stattfinden kann. Hauptsächlich gegen die Aufweitung spricht jedoch, dass die Linth jedes Jahr Tonnen von Material mitführt, welches bisher bis zum Walensee transportiert wird, wo es dann mittels Bagger entnommen und als Rohstoff weiterverwertet wird. Jetzt soll dieses Material mitten auf der Strecke abgelagert werden. Dies funktioniert für ein, zwei oder fünf Jahre. Dann aber muss das Material entnommen und abgeführt werden. Dafür muss eine Strasse gebaut werden, was wiederum Kosten verursachen wird. Es ist viel vernünftiger, das Material wie bisher in den Walensee fließen zu lassen, wie dies Escher einst vorgesehen hat.

Peter Landolt, Näfels

Im Namen der Partei Die Mitte Glarus Nord beantragt Peter Landolt die Annahme des Reglements zum Erhalt des Linthwerks sowie bei der Abstimmung die Auszählung aller Stimmen Ja, Nein und Enthaltungen.

Art. 2 des Konkordats zum Linthwerk, welches die Kantone Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich umfasst, hält fest, dass das Linthwerk den Hochwasserschutz in der Linthebene sicherstellen muss. "Auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Umwelt wird im Sinne der Bundesgesetzgebung Rücksicht genommen." Heute Abend werden die Bedürfnisse der Bevölkerung artikuliert. Wenn das Resultat so ausfällt wie er hofft, wird dies eindeutig sein. Das Reglement wird angenommen und der Gemeinderat aufgefordert, entsprechend dafür zu kämpfen. Damit das Resultat eindeutig ist, verlangt er die Auszählung der Stimmen.

Die Antragsteller wollen, dass sich der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen für den Erhalt des Linthwerks in seinem aktuellen Bestand auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord einsetzt. Die zu ergreifenden Massnahmen sind Einsprachen, Ergreifen von Rechtsmitteln gegen Ausbauvorhaben usw. Dieser Auftrag soll heute dem Gemeinderat erteilt werden. Als Anstösserin des Kundertriet ist die Gemeinde dazu in jedem Fall aktiv legitimiert. Auch wenn das Reglement später aus formal-juristischen Gründen durch eine übergeordnete Instanz kassiert werden sollte, bleibt der Auftrag an den Gemeinderat erhalten. Einsprachen und Beschwerden kann der Gemeinderat jederzeit machen, dies verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

Es handelt sich nicht um eine Privatangelegenheit der Antragsteller. Sollte mit der Linth aufgrund geänderter Verhältnisse etwas passieren, sind nicht nur die Antragsteller direkt betroffen, sondern grosse Teile der Linthebene. Den Antragstellern fehlen die Mittel, sich gegen die mächtige Linthkommission juristisch zu wehren. Die Linthkommission wird mit steuerfinanzierten Rechtsanwältinnen auffahren, die Spiesse sind dadurch ungleich lang. Der Schutz der Linthebene ist notabene eine öffentliche Aufgabe.

Der Linth-Escher-Kanal hat eine einfache Aufgabe: Die Ableitung der Linth und dessen Geschiebe in den Walensee sowie den Hochwasserschutz. Das Profil und das Gefälle des Linth-Escher-Kanals sind so dimensioniert, dass das Geschiebe bei allen Wasserständen tadellos abgeführt wird, ohne die Bachsohle anzugreifen. Bereits vor 200 Jahren wurde daran gedacht, für den Fall eines sehr grossen Hochwassers Vorkehrungen zu treffen. Der rechte Linthdamm wurde etwas tiefer gelegt, damit allfälliges Hochwasser nach rechts ins Kundertriet abfliessen kann. Das Kundertriet war von Anfang an als Auffangbecken vorgesehen. Dieser Fall ist bisher noch nie eingetroffen und das Kundertriet konnte immer genutzt werden.

Die Folgen einer Ausweitung wären die Zerstörung der geschilderten Funktionsweise. Gemäss einer Studie der ETH transportiert die Linth in einem durchschnittlichen Jahr ca. 23'000 m³ Material wie Kies etc. Wenn nur ein Teil davon, z.B. 10'000 m³, in der Ausweitung liegenbleibt, wären für den Abtransport rund 1'000 Lastwagenfahrten notwendig. Dies wird heute durch die Linth selber ohne Zutun von Bagger und anderen Geräten erledigt, mindestens bis zur bestehenden Ausweitung Chli Gäsitschachen. Die Umwelt wird unnötig belastet.

Durch die Veränderung der Strömungsverhältnisse besteht die Gefahr, dass die Flusssohle erodiert. In diesem Fall rutschen die seitlichen Steinwuhre ab, es bilden sich gefährliche Wirbel, sogenannte Kolkbildung, und der Damm wird angegriffen. Im schlimmsten Fall geschieht dies im Kupfernkrumm, wo die Linth eine Kurve macht und wo eine Verengung stattfindet. Ähnliches geschah vor einigen Jahren bei der Autobahn- und Eisenbahnbrücke Richtung Gäsi, wo zuerst das linke und in der Folge auch das rechte Wuhr durch Wirbel zerstört wurden. Es war ein grosses Glück, dass nicht mehr passiert ist.

Zudem kann es bei der Verengung im Kupfernkrumm auch zu Verstopfungen kommen.

Das Kundertriet beherbergt heute wunderschöne Biotop und ökologische Ausgleichsflächen von mehreren Hektaren, welche beschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese werden zum grossen Teil zerstört und an deren Stelle entsteht eine weitere Steinwüste mit erodierendem Ufer wie im Chli Gäsitschachen. Die Ausweitung führt nicht zu mehr, sondern zu weniger Natur und Biodiversität. Und nicht zuletzt verursacht diese Ausweitung Kosten in Millionenhöhe, einerseits beim Bau und andererseits beim jährlichen Unterhalt.

Der Gemeinderat bezieht sich bei seinen Ausführungen im Bulletin auf Art 4, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Unter anderem besagt dieser: "Bei Eingriffen in ein Gewässer ist dessen natürlicher Verlauf möglichst beizubehalten und wiederherzustellen".

Dazu bemerkt Peter Landolt, dass momentan kein Eingriff stattfindet, die Sanierung ist seit 10 Jahren abgeschlossen. Im Weiteren ist die Linth niemals durch das Kunderriet geflossen. Den natürlichen Verlauf wiederherzustellen, ist hier überhaupt nicht der Fall. Der vom Gemeinderat zitierte Artikel ist somit nicht anwendbar.

Die Ausweitung ist weder gefordert noch sachlich begründbar. Sie bedeutet eine Verschwendung von wertvollem Boden und von Geld. Sie birgt neue Hochwasserrisiken. Ein Bauwerk, welches seit 200 Jahren tadellos funktioniert, wird mutwillig weiter zerstört. Die grosse Verliererin bleibt die Natur und die Biodiversität.

Christoph Lütschg, Mollis

Christoph Lütschg bittet um Unterstützung des Antrages von Fridolin Laager und weiteren.

Die Linthverwaltung sagt aus, dass mit der Ausweitung im Kunderriet etwas Wunderbares geschaffen wird. Dem ist nicht so, es soll etwas weggenommen werden. Sie sagt weiter aus, die Ausweitung werde die Gegend ökologisch aufwerten. Diese Aussage wäre zutreffend, wenn das Kunderriet ein weisses Blatt Papier wäre. Dem ist aber nicht so. Das Kunderriet besteht aus einer wunderschönen Blumenwiese mit vielen Kleinlebewesen. Solche Wiesen sind im Tal nur noch selten anzutreffen. Diese Wiese soll nun durch eine Steinwüste ersetzt werden, finanziert mit Steuergeldern. Eine solche Steinwüste existiert bereits etwas weiter flussabwärts. Bei dieser Steinwüste mussten bei grossen Schlagwettern notfallmässig die Ufer mit grossen Steinblöcken verstärkt werden, damit die Strasse nicht weggeschwemmt wird. Innerhalb der Ausweitung muss das liegengebliebene Material mit Baggern entnommen werden, obwohl versprochen wurde, dass sich dies selber regulieren würde. Im Kunderriet sollen nun dieselben Fehler noch einmal gemacht werden.

Der Escherkanal muss so bleiben wie er ist. Er hat sich während 200 Jahren bewährt, was man von heutigen Bauwerken nicht mehr sagen kann. Die Linthverwaltung täte gut daran, den Kanal in der bestehenden Form fachgerecht zu unterhalten und nicht Steuergelder auszugeben für etwas, das niemand braucht.

Heinrich Schmid, Bilten

Heinrich Schmid plädiert für die Annahme des Reglements.

Im Bulletin zur Gemeindeversammlung wird darauf hingewiesen, dass der Antrag nicht mit höherem Recht vereinbar sei. Das höhere Recht bezieht sich auf das Bundesrecht über den Wasserbau und ist im Rahmen der Linthsanierung nach dem Hochwasser 1999 in vollem Umfang umgesetzt.

Das Kunderriet wurde der landwirtschaftlichen Intensivnutzung entzogen und einer extensiven Nutzung zugeführt. Damit wurde eine bessere Biodiversität erreicht. Im Chli Gäsitschachen wurde die Aufweitung im Rahmen der Linthsanierung gemacht, um dem Aspekt der Revitalisierung Rechnung zu tragen und entgegen von Fachmeinungen und Kritikern, dass diese Aufweitung nicht auf natürliche Art funktionieren wird. Das Engineering des 19. Jahrhundert hat bewiesen, dass mit einer gut durchdachten Arbeit ein Werk in seiner Grundsubstanz 200 Jahre standhalten kann. Das Engineering des 20. Jahrhundert hat es versäumt, allfällige Schwachstellen aufzudecken und den ordentlichen Unterhalt zu veranlassen und ist damit beim Hochwasser 1999 haarscharf an einer Katastrophe vorbeigeschrammt. Das Engineering des 21. Jahrhundert will eine fehlgeschlagene Aufweitung im Chli Gäsitschachen mit einer zweiten Aufweitung im Kunderriet korrigieren und mit dem Segen der Umweltlobby Biodiversitätsfläche opfern für eine neue Biodiversität wie sie sich diese vorstellen. In der Praxis zeigte sich aber, dass sich die Natur meist anders entwickelt als in der Theorie geplant.

Das zentrale Thema Hochwasserschutz wird aber von den Befürwortern in keiner Weise glaubhaft dargelegt. Dieser wird durch solche Forderungen immer mehr ins Abseits gedrängt und mit den geplanten Massnahmen aufs Spiel gesetzt.

Derselbe Fehler darf nicht zweimal gemacht werden. Es scheint, dass hier etwas gemacht wird nach dem Prinzip Hoffnung, "es kommt dann schon gut".

Hansruedi Kubli, Näfels

Im Namen der Grünen Glarus Nord lehnt Hansruedi Kubli den Antrag auf Erlass des Reglements zum Erhalt des Linthwerks ab.

Das Reglement verstösst mehrfach gegen übergeordnetes Recht. Für den Hochwasserschutz in der Linthebene trägt das Linthkonkordat die Verantwortung. Das Linthwerk stellt als ausführendes Organ den Hochwasserschutz sicher.

Durch das Gewässerschutzgesetz und das Wasserbaugesetz werden Bund und Kantone verpflichtet, Gewässerrenaturierungen vorzunehmen. In der Schweizerischen Rechtsordnung steht das Gesetz über einem allfälligen Reglement der Gemeinde, welches im Widerspruch dazu steht. Deshalb wird das beantragte und gesetzeswidrige Reglement wirkungslos bleiben.

Der Erhalt des Linthwerks ist eine Mogelpackung zur Verhinderung der Aufweitung und Hochwasserentlastung im Kunderriet. Die Aussage, dass eine Steinwüste entsteht, ist nicht korrekt. Als Mitglied des Beirates kann er dies bezeugen. Der Damm auf der rechten Seite wird lediglich leicht reduziert, so dass ein 50-jährliches Hochwasser darüber fließen kann. Der danebenliegende Bach wird nicht tangiert sondern wird ökologisch aufgewertet.

Die Linthescher-Stiftung und die Antragsteller wollen über die Gemeinde Einfluss auf die Arbeit des Linthwerks nehmen. Es heisst im Reglement, bauliche Veränderungen und Ausbauvorhaben sollen verhindert werden. Die Linthescher-Stiftung führt bereits seit 20 Jahren eine hartnäckige Auseinandersetzung mit dem Linthwerk. Immer mit dem Ziel, das Denkmal möglichst nicht anzutasten. Würde ein ähnlicher Antrag zum Freulerpalast gestellt, um diesen unter Denkmalschutz zu stellen, wäre das kein Problem. Bei einem Schutzdamm aber, wo es um Leben geht, müssen ausgebildete Ingenieure dafür sorgen, dass es nicht zu Überschwemmungen kommt. Hochwasser werden in der heutigen Zeit immer häufiger und stärker als vor 200 Jahren. Würde das Reglement umgesetzt, müsste die Gemeinde Glarus Nord bei einem Dambruch die Verantwortung übernehmen, weil sie Sanierungsmassnahmen behindert hat.

Hans Konrad Escher und sein Ingenieur Johann Gottfried Tulla bleiben als grosse Humanisten und Pioniere in Erinnerung. Sie brauchen dafür kein Reglement. Vor 200 Jahren haben sie den Linthescher-Kanal, damals wegweisend um Überschwemmungen, Hunger und Krankheiten zu verhindern, geschaffen. Heute stellt das Linthwerk den Hochwasserschutz sicher, sofern eine Anpassung an den Stand der Technik möglich ist.

Was würden die Herren Escher und Tulla über die Aufweitungen denken? Es ist durchaus möglich, dass sie diese befürworten, weil sie mit einem offenen Blick erkennen würden, dass die Linth mehr Stauraum und die Natur mehr Platz benötigt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Der Vorsitzende schlägt vor, gemäss Antrag Peter Landolt, bei der Abstimmung alle Stimmen Ja, Nein und Enthaltungen zählen zu lassen.

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Auszählung der Stimmen ergibt folgendes Ergebnis:

Ablehnung des Reglements: 139

Annahme des Reglements: 497

Enthaltungen: 17

Die Versammlung stimmt somit dem Erlass des Reglements zum "Erhalt des Linthwerks" mit 497 : 139 Stimmen bei 17 Enthaltungen zu.

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Glarus Nord

(Einführung durch Gemeinderat Daniel Landolt)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 16 bis 62.

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2022 schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 88.2 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 88.1 Mio. mit einem Aufwandüberschuss von CHF 0.1 Mio. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 0.5 Mio. Verschiedene Faktoren haben zu diesem "Null-ergebnis" beigetragen.

Die wesentlichsten positiven Abweichungen gegenüber dem Budget sind (TCHF):

Mehreinnahmen Steuern Juristische Personen	710
Mehreinnahmen Grundstückgewinnsteuern	964
Mehreinnahmen Benützungsgebühren/Dienstleistungen	563
Tiefere Personalkosten	941
Tiefere Kosten bei Anschaffungen Maschinen, Geräte, etc.	251
Tiefere Kosten für externe Honorare/Dienstleistungen	449
Tiefere Kosten beim baulichen Unterhalt	403
Tiefere Abschreibungen	844

Negative Abweichungen (TCHF):

Höhere Beiträge an öffentliche Unternehmen (lintharena, Spitex, aber weniger Pflegefinanzierung)	-1'290
Mehrkosten Wasser, Energie, Heizmaterial	-358
Höherer Zinsaufwand	-137

Die budgetierte Neubewertung der Liegenschaften wird voraussichtlich erst im Jahr 2023 umgesetzt; das sind nicht verbuchte Gewinne von TCHF -1'742.

Gestufte Erfolgsrechnung

Die gestufte Erfolgsrechnung weist einen operativen Aufwand von CHF 90'533 aus, also ein kleines Defizit (rote Null). Im Detail sieht dies wie folgt aus:

Das Budget hat einen Verlust von CHF 491'700 (Aufwandüberschuss) vorgesehen. Daraus ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem Budget von CHF 438'763. Der betriebliche Aufwand liegt mit CHF 87.6 Mio. um CHF 0.1 Mio. unter dem Budget von CHF 87.7 Mio. Diese Entwicklung gegenüber dem Budget ist insbesondere auf einen tieferen Personalaufwand, einen tieferen Sach- und übrigen Betriebsaufwand und tiefere Abschreibungen zurückzuführen. Gegenüber dem Budget sind die Ausgaben für die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen und der Transferaufwand gestiegen. Der betriebliche Ertrag von CHF 86.1 Mio. liegt gegenüber dem Budget von CHF 84.1 Mio. um CHF 2.0 Mio. höher. Diese Differenz gegenüber dem Budget ist insbesondere durch gestiegene Steuereinnahmen, höhere Entgelte, einem höheren Transferertrag sowie tieferen Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen erreicht worden.

Erfolgsrechnung Kostenarten

Der Personalaufwand liegt mit CHF 38.8 Mio. um CHF 0.9 Mio. tiefer als budgetiert. Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals belaufen sich auf CHF 12.6 Mio. und sind um CHF 1.3 Mio. unter dem Budget. Der Fachkräftemangel hinterlässt weiterhin deutlich seine Spuren und hat auch dazu geführt, dass geplante Projekte verschoben wurden. Die Löhne der Lehrpersonen sind hingegen CHF 0.5 Mio. höher als budgetiert. Zusätzliche Klassen haben zusätzliche Lehrkräfte benötigt und die Einführung von Klassenassistenten hat auch zu höheren Kosten geführt. Der übrige Personalaufwand ist gegenüber dem Budget um CHF 0.1 Mio. tiefer ausgefallen, weil u.a. weniger Aus- und Weiterbildungen besucht wurden.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand beträgt CHF 17.3 Mio. und ist CHF 1.2 Mio. unter dem Budget, aber CHF 0.4 Mio. über dem Vorjahreswert. In den einzelnen Kostenarten sind grössere Abweichungen auszumachen. Tiefere Kosten bei nicht aktivierbaren Anlagen von rund CHF 0.3 Mio. (Verzögerungen bei der Anschaffung von Apparaten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und Werkzeugen), bei Dienstleistungen und Honorare (personelle Unterbesetzung führte zu Verzögerungen bei den Projekten) von rund CHF 0.4 Mio., beim Baulichen Unterhalt von rund CHF 0.4 Mio. sind die wesentlichsten Gründe für den tieferen Aufwand. Dagegen ergaben sich Mehrkosten bei Energie und Heizmaterial von rund CHF 0.2 Mio. und beim Unterhalt von Apparaten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und Werkzeugen von CHF 0.1 Mio.

Die ordentlichen Abschreibungen belaufen sich auf CHF 8.4 Mio. und liegen rund CHF 0.6 Mio. unter dem budgetierten Wert von CHF 8.9 Mio. Die tiefere Realisierungsrate bei den Investitionsprojekten bzw. die zeitliche Verzögerung der Realisierung gegenüber dem Budget und Finanzplan haben zu diesen deutlich tieferen Abschreibungen geführt.

Der Finanzaufwand liegt mit CHF 0.5 Mio. deutlich unter dem Budget von CHF 6.3 Mio. Die geplante Neubewertung von Grundstücken im Finanzvermögen konnte nicht durchgeführt werden. Das ist die grösste Budgetabweichung. Sie wurde auf das Jahr 2023 verschoben. Im Weiteren mussten für die Verzinsung der Schulden leicht höhere Zinsen bezahlt werden als budgetiert.

Der Transferaufwand von CHF 12.3 Mio. liegt CHF 1.0 Mio. über dem Budget. Die Mehrausgaben sind vor allem mit höheren Beiträgen an die lintharena von CHF 1.35 Mio. (Zusatz- und Nachtragskredite) und an die Spitex von CHF 0.37 Mio. (Verlust CHF 615'000, budgetiert CHF 250'000) zu begründen. Dafür sind bei der Pflegefinanzierung und bei den Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen tiefere Kosten von rund CHF 0.7 Mio. entstanden.

Der Steuerertrag liegt mit CHF 54.6 Mio. um CHF 0.8 Mio. über dem Budget von CHF 53.8 Mio. Vor allem die Steuereinnahmen bei den juristischen Personen sind CHF 1.4 Mio. höher ausgefallen als budgetiert. Dagegen lagen die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen um rund CHF 0.7 Mio. unter den Erwartungen.

Der Finanzertrag von CHF 1.9 Mio. liegt rund CHF 7.4 Mio. unter dem Budget. Die geplante Neubewertung von Grundstücken im Finanzvermögen konnte nicht durchgeführt werden.

Der Transferertrag von CHF 7.9 Mio. zeigt Mehreinahmen von rund CHF 1.0 Mio. Vor allem die deutlich höher ausgefallenen Grundstückgewinnsteuern (CHF +0.9 Mio.) sind für die Abweichung verantwortlich.

Investitionsrechnung

Die Bruttoinvestitionen betragen CHF 15.3 Mio. und sind rund CHF 5.4 Mio. tiefer ausgefallen als im Budget mit CHF 20.7 Mio. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 11.1 Mio. und liegen um CHF 7.5 Mio. unter dem Budget. Die Beiträge des Kantons belaufen sich auf rund CHF 3.2 Mio., wobei CHF 3.1 Mio. für die Schlusszahlung der lintharena angefallen sind. Dazu gekommen sind Investitionsbeiträge der GlarnerSach an die Wasserleitungen von rund CHF 0.2 Mio. und die Wasser- und Abwasseranschlussbeiträge CHF 0.7 Mio.

Projektrechnungen Verpflichtungskredite Investitionsrechnung

Die Kreditrechnungen können digital von der Homepage heruntergeladen werden. Die grosse Mehrheit der Abrechnungen schliesst unter dem genehmigten Verpflichtungskredit ab. Die Liste der Abrechnungen befindet sich auf den Seiten 19 - 20 im Bulletin.

Abrechnung von Kauf, Sanierung und Ausbau der lintharena

Die Gemeindeversammlung hat am 28.09.2018 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 41'635'000 und am 22.11.2019 einen Zusatzkredit für Projektänderungen in der Höhe von CHF 931'400 genehmigt. Die Gesamtkosten bei Abschluss betragen CHF 39.9 Mio. und liegen mit CHF 2.7 Mio. unter dem genehmigten Verpflichtungskredit.

Daneben wurden Beiträge vom Kanton in der Höhe von CHF 24 Mio. ausbezahlt, womit der von der Gemeinde bezahlte Netto Betrag bei CHF 15.8 Mio. liegt.

Bilanz

Das Finanzvermögen hat um CHF 4.8 Mio. zugenommen und beträgt Ende 2022 CHF 96.3 Mio. Das Verwaltungsvermögen hat sich um CHF 2.6 Mio. auf CHF 114.6 Mio. erhöht. Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens haben um CHF 3.3 Mio. zugenommen und betragen jetzt CHF 92.3 Mio. Die immateriellen Anlagen haben sich um CHF 0.8 Mio. reduziert, was vor allem auf die Abschreibung der Nutzungsplanung II zurückzuführen ist.

Das Fremdkapital beläuft sich am 31. Dezember 2022 auf CHF 119.3 Mio. und verzeichnet damit eine Zunahme von CHF 5.8 Mio., wobei sich die langfristigen Finanzverbindlichkeiten um CHF 11.9 Mio. auf 78.7 Mio. erhöht haben. Die Bruttoschulden betragen CHF 113.0 Mio. (VJ CHF 105.6 Mio.) und der Bruttoverschuldungsanteil erhöht sich leicht von 139.6% auf 142.9%. Das Eigenkapital beläuft sich auf CHF 91.6 Mio. (VJ CHF 90.0 Mio.) und beträgt 43.4% (VJ 44.0%) der Bilanzsumme. Davon beträgt der kumulierte Bilanzüberschuss CHF 44.5 Mio. Der Eigenkapitaldeckungsgrad liegt bei 56.2% (VJ 59.6%).

Damit gibt Gemeinderat Daniel Landolt das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende dankt bei dieser Gelegenheit seinen Kollegen im Gemeinderat für die konstruktive gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Einen besonderen Dank richtet er auch an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, an die Revisoren für ihre Arbeit und insbesondere auch an die Mitarbeitenden der Finanzverwaltung für die äusserst fachmännische, sorgfältige und grosse Arbeit.

Abschliessend bedankt er sich bei der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der Gemeinde für die disziplinierte Aufgabenerfüllung trotz Personalmangel und die Ausgabendisziplin.

Zum Abstimmungsverfahren:

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Detailberatung
- Schlussabstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Detailberatung

Der Vorsitzende führt durch die einzelnen Rechnungsbeilagen und gibt das Wort jeweils frei:

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | Gesamtübersicht Jahresrechnung 2022 (Bulletin Seite 23) | keine Wortmeldung |
| 2. | Gestufte Erfolgsausweis 2022 (Bulletin Seite 24) | keine Wortmeldung |
| 3. | Erfolgsrechnung 2022 Institutionelle Gliederung (Bulletin Seite 25) | keine Wortmeldung |
| 4. | Erfolgsrechnung 2022 Kostenartengliederung (Bulletin Seiten 26-27) | keine Wortmeldung |
| 5. | Investitionsrechnung 2022 nach Kostenstellen (Bulletin Seiten 28-33) | keine Wortmeldung |
| 6. | Bewegungsbilanz 2022 (Bulletin Seiten 34-36) | keine Wortmeldung |
| 7. | Geldflussrechnung 2022 (Bulletin Seite 37) | keine Wortmeldung |
| 8. | Grundsätze der Rechnungslegung zur Jahresrechnung (Bulletin S. 38) | keine Wortmeldung |
| 9. | Eigenkapitalnachweis 2022 (Bulletin Seite 39) | keine Wortmeldung |
| 10. | Beteiligungsspiegel 2022 (Bulletin Seite 40) | keine Wortmeldung |
| 11. | Anlagespiegel 2022 (Bulletin Seite 41) | keine Wortmeldung |
| 12. | Rückstellungsspiegel 2022 (Bulletin Seite 42) | keine Wortmeldung |
| 13. | Gewährleistungsspiegel 2022 (Bulletin Seite 43) | keine Wortmeldung |
| 14. | Spezialfinanzierungen per 31.12.2022 (Bulletin Seite 44) | keine Wortmeldung |
| 15. | Offene Verpflichtungskredite IR und FV 2022 / Kreditkontrolle (Bulletin Seiten 45-47) | keine Wortmeldung |
| 16. | Abgeschlossene Verpflichtungskredite per 31.12.2022 (Bulletin Seiten 48-49) | keine Wortmeldung |
| 17. | Kreditübertragung Budget und Nachtragskredite (Bulletin Seiten 50-51) | keine Wortmeldung |

-
- | | |
|--|-------------------|
| 18. Finanzkennzahlen 2018 - 2022 (Bulletin Seite 52) | keine Wortmeldung |
| 19. Zusatzkredite, Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen 2022 (Bulletin Seiten 53-59) | keine Wortmeldung |
| 20. Bericht der Revisionsstelle per 05.04.2023 (Bulletin Seiten 60-62) | keine Wortmeldung |

Der Vorsitzende bittet, die Stellungnahme der GPK im Bulletin auf Seite 22 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Glarus Nord für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 52'937 sei gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) i.V.m. Art. 22 des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes zu genehmigen.
2. Der Bericht der Revisionsstelle BDO AG, Glarus, vom 05.04.2023 sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Von den Kreditüberschreitungen inkl. deren Begründungen sei Kenntnis zu nehmen und dem Gemeinderat gemäss Art. 52 Ziff. 3 des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes Entlastung zu erteilen.
4. Die gemäss Gemeindeordnung Anhang 1 in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegenden Nachtragskredite sowie Zusatzkredite seien gemäss Beilage Nr. 19 zu genehmigen.
5. Die aufgeführten Projektabrechnungen seien zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Anträge des Gemeinderates werden von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates dankt der Vorsitzende der Versammlung für die Genehmigung und für das entgegengebrachte Vertrauen.

4. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

(Einführung durch Fritz Noser, Verwaltungsratspräsident APGN)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich auf den Seiten 63 bis 69 im Bulletin.

Der Vorsitzende erteilt Fritz Noser, Verwaltungsratspräsident APGN das Wort.

Fritz Noser, Verwaltungsratspräsident APGN

Ausführungen zur Erfolgsrechnung

Der Betriebsertrag beläuft sich auf CHF 16.182 Mio. und liegt leicht unter dem Budget. Grund dafür sind weniger Bewohnerzahlen als budgetiert.

Der Personal- und Sozialaufwand beträgt CHF 11.27 Mio. Aufgrund von tieferen Bewohnerzahlen fielen auch die Kosten tiefer aus.

Der Sachaufwand von CHF 3.141 liegt über dem Budget. Allein der Heizaufwand war im Jahr 2022 aus bekannten Gründen um CHF 100'000 höher als im Vorjahr.

Der Betriebsaufwand beträgt total CHF 14.411 Mio.

Der EBITDA beträgt CHF 1.774 Mio. und die Abschreibungen belaufen sich auf CHF 1.577 Mio. Dies ergibt ein Betriebliches Ergebnis (EBIT) von CHF 197'000.

Das Finanzergebnis beträgt CHF -346'000, das Fondsergebnis Refinanzierungs-RST CHF 230'000, das Fondsergebnis Spenden CHF 123'000 und das Fondsergebnis freier Fonds CHF 40'000.

Dies ergibt ein ordentliches Ergebnis von CHF 244'000.

Im Weiteren belaufen sich betriebsfremde Ergebnisse auf CHF 6'000 und ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Ergebnisse auf CHF 32'000.

Das Jahresergebnis weist damit einen Gewinn von CHF 282'000 aus.

Kennzahlen

Anhand der Grafik zu den Bewohnertagen und Kurzaufenthalten ist ersichtlich, dass die Bewohnerzahlen tiefer lagen als in der Vergangenheit. Dementsprechend ist auch das Ergebnis ausgefallen.

Wie schwierig es ist, Bewohnerzahlen zu planen, zeigt das erste Quartal 2023. Dieses zeigt 816 Bewohner mehr gegenüber dem Vorjahr. Verwaltungsratspräsident Fritz Noser ist jedoch überzeugt, dass die Entwicklung nicht in diesem Masse weitergehen wird. Dennoch darf zuversichtlich in die Zukunft geschaut werden.

Beim Personal gab es im Jahr 2022 141 Vollzeitstellen und total 204 Mitarbeitende.

Bei dieser Gelegenheit dankt Verwaltungsratspräsident Fritz Noser allen Mitarbeitenden für ihren Einsatz. Leider fehlen immer noch Mitarbeitende in der Pflege. Es zeigt sich jedoch ein kleiner Lichtblick am Horizont: im April 2023 konnte erstmals eine gewisse Entspannung festgestellt werden.

Neubau Fronalp

Erfreulicherweise konnte am 31.12.2022 der Neu- und Umbau abgeschlossen werden. Dies freut auch die Bewohner, da nun wieder mehr Ruhe eingekehrt als während der ganzen Bauzeit. Am 13.05.2023 haben über 800 Personen den Tag der offenen Tür besucht. Die Rückmeldungen dazu waren mehrheitlich durchwegs positiv.

Ausblick

Die neue Leistungsvereinbarung ist auf die Einführung des neuen Pflegegesetzes zurückzuführen. Ab 01.01.2023 sind die APGN nicht mehr bei der Gemeinde, sondern beim Kanton angegliedert. Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton wurde durch den Regierungsrat bis 31.12.2024 verabschiedet. Es gab diesbezüglich einige Einsprachen, weshalb der Kanton eine Frist von zwei Jahren vorschlug, um entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Einen grossen Nachteil gibt es zu aber erwähnen. Im Organisationsreglement APGN ist in Art. 16. Ziff. e betr. Kostenübernahme festgehalten: *Übernahme der uneinbringlichen Debitoren durch die Gemeinde, sofern das Inkasso durch die Institution korrekt und vollständig abgeschlossen wurde und ein Verlustschein vorliegt oder der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde.* Dies galt bis 31.12.2022, solange die Verantwortung bei der Gemeinde lag. Leider konnte mit dem Kanton nicht die gleiche Regelung vereinbart werden. Das bedeutet, dass in Zukunft uneinbringliche Debitoren durch die Bewohnertaxen beglichen werden müssen. Bei der damaligen Ausarbeitung des Organisationsreglements wurde dies als Angelegenheit der Öffentlichkeit angesehen und die Stimmbürger haben diesem Vorgehen zugestimmt. Im Moment führen die APGN ein Delkredere und beobachten die weitere Entwicklung. Wenn eventuell im Jahr 2024 das Organisationsreglement überarbeitet wird, muss über dieses Thema diskutiert werden.

Damit gibt Verwaltungsratspräsident Fritz Noser das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende dankt Verwaltungsratspräsident Fritz Noser, dem gesamten Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung unter der Führung von Harald Klein und allen Mitarbeitenden der APGN bestens für ihre grosse und gute Arbeit im Jahr 2022.

An dieser Stelle verweist der Vorsitzende auf den Bericht der GPK im Bulletin. Die GPK hat keine Vorbehalte und empfiehlt, die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der APGN:

1. Die Jahresrechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2022 sowie der Bericht der Revisionsstelle Curia AG, Chur, vom 20.03.2023 seien gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2022 sowie der Bericht der Revisionsstelle Curia AG, Chur, vom 20.03.2023 werden von der Gemeindeversammlung stillschweigend genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates und des Verwaltungsrates APGN dankt der Vorsitzende für das Vertrauen und die Genehmigung der Jahresrechnung.

5. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

(Einführung durch Herbert Wanner, Verwaltungsratspräsident TBGN)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 70-78.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herbert Wanner, Verwaltungsratspräsident TBGN für seine Ausführungen zur Jahresrechnung 2022.

Herbert Wanner, Verwaltungsratspräsident TBGN

Die vorliegende Jahresrechnung TBGN für das Geschäftsjahr 2022 wird vom Verwaltungsrat TBGN, vom Gemeinderat wie auch von der GPK zur Annahme empfohlen.

Der Jahresverlauf 2022 war vor allem geprägt durch die Entwicklungen im externen Umfeld, welche die Energieversorgungsbranche schweizweit und auch international in Atem hielten. Namentlich waren dies die markanten Preissteigerungen an den Energiemärkten für Strom und Gas mit Spitzen im Hochsommer. Die hohen Einkaufspreise von Strom und Gas belasteten auch die Jahresrechnungen der lokalen Energieversorgungsunternehmen, so auch bei den TBGN.

Geschäftsleitung TBGN

Auch im Jahr 2022 standen Führung und Personal der TBGN im operativen Geschäft vor vielschichtigen Herausforderungen. Die Entwicklung an den Energiemärkten mit Preissteigerungen stellten hohe Anforderungen an die Strom- und Gasbeschaffung, so auch bei den TBGN. Auch die drohende Energiemangellage, die für den Winter 2022/23 erwartet wurde, führte im Rahmen der vom Bund angeordneten notwendigen Vorkehrungen bei der Geschäftsleitung, neben dem operativen Geschäft, zu einem Mehraufwand. Die Geschäftsleitung hat das operative Geschäft sowie den nötigen Mehraufwand zur Vorkehrung der drohenden Energiemangellage gut bewältigt. Ende September entschied sich das Geschäftsleitungsmitglied Tobias Hegner nach 5-jähriger Tätigkeit als Leiter Finanzen & Personal die TBGN zu verlassen. Die Wiederbesetzung dieser wichtigen Geschäftsleitungsposition mit einer fähigen Fachperson ist anspruchsvoll. Der Verwaltungsrat ist zuversichtlich, dass ein erfahrener Finanzfachmann als Leiter Finanzen in den nächsten Tagen angestellt werden kann und dass diese wichtige Funktion ab 01.08.2023 wieder besetzt ist.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat, dem Anfang 2022 nur vier Mitglieder angehörten, konnte Mitte 2022 mit weiteren drei Mitgliedern ergänzt werden. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats wählte der Gemeinderat Corinne Zehnder, Mollis, in den Verwaltungsrat.

An der Gemeindeversammlung vom 09.06.2022 wurden Edwin Koller, Mollis, und Ruedi Schwitler, Näfels, durch die Stimmberechtigten in den Verwaltungsrat gewählt. Damit war der Verwaltungsrat mit sieben Mitgliedern wieder voll besetzt. Er konnte ab Juli 2022 wieder in Vollbesetzung die Oberleitung der TBGN wahrnehmen und zur Unterstützung der Geschäftsleitung die notwendigen Entscheidungen fällen.

Jahresrechnung TBGN 2022

Die hohen Energiepreise belasten den Jahresabschluss 2022 weniger stark als erwartet.

Im Budget 2022 wurde aufgrund höherer Energiepreise ein Jahresverlust von CHF 1.9 Mio. erwartet. Der effektive Verlust in der Jahresrechnung 2022 beträgt nun CHF 840'000 und ist damit deutlich tiefer als budgetiert.

Im Vorjahr 2021 wurden CHF 2.8 Mio. zurückgestellt. Diese Rückstellung konnte im Jahr 2022 aufgelöst und für die Deckung der höher als budgetierten Energieeinkaufskosten verwendet werden.

Den TBGN ist es gelungen, den hohen Marktpreisen im Sommer 2022 mit dem Einkauf von zeitlich versetzten und mengenmässig gestaffelten Paketen auszuweichen. Weiter ist es ihnen auch gelungen, ihre eigenen Kraftwerke zu den teuersten Stunden einzusetzen und damit weniger teure Energie vom Markt beziehen zu müssen.

Mit 31.8 GWh lag die Energieproduktion 2022 aufgrund Trockenzeit und kurzer Schneeschmelze um 7.6% tiefer als im Vorjahr.

Die TBGN beziffern den Vorteil eigener Kraftwerke auf rund CHF 2 Mio. und gaben diesen den Kunden in der Grundversorgung weiter.

Der Stromabsatz im Netzgebiet Glarus Nord von 161.4 GWh, lag 5.8% höher als im Vorjahr. Dagegen lag der Gasabsatz mit 16.6 GWh, aufgrund Sparanstrengungen und mildem Winter, 20% unter dem Vorjahr.

Der Wärmeabsatz war mit 2.4 GWh 15% tiefer als im Vorjahr.

Mit einem Umsatz von CHF 41.8 Mio. wurde die 40 Mio. Grenze erstmals überschritten.

Material und Fremdleistungen waren mit CHF 3.6 Mio. leicht höher und der Personalaufwand mit CHF 5.5 Mio. blieb unverändert.

Der Jahresverlust beträgt CHF 840'000, im Vorjahr war noch ein Gewinn von CHF 170'000 zu verzeichnen.

Bilanz

Die höhere Energiebeschaffung zeigt sich auch in der Liquidität von CHF 8.2 Mio., welche gegenüber dem Vorjahr um 32% abgenommen hat.

Das langfristige Fremdkapital beträgt CHF 5 Mio., die Frist des Darlehens musste verlängert werden.

Die TBGN verfügen über Sachanlagen von CHF 72.7 Mio. In diese wurden im Jahr 2022 CHF 5 Mio. zur Werterhaltung investiert.

Das Eigenkapital beträgt CHF 79.3 Mio. und hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 1 Mio. abgenommen.

Die Sachanlagen sind langfristig finanziert und das Eigenkapital deckt das Anlagevermögen.

Die Revision hat die Jahresrechnung geprüft und keine willkürlichen stillen Reserven gefunden.

Ausblick

Für das Jahr 2024 sind 99 % der Energie eingekauft. Die Strompreise werden über die Folgejahre auf dem heutigen höheren Niveau erwartet.

Die Gaspreise konnten auf den 01.04.2023 um 30% reduziert werden.

Die TBGN sind sich bewusst, dass die hohen Energiepreise zu grossen Belastungen bei den Kunden führen und geben Preissenkungen sowie Vorteile aus der eigenen Energieproduktion an die Kunden sobald als möglich weiter.

Mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2022 durch die Stimmberechtigten tragen diese als Eigentümer der TBGN wesentlich dazu bei, dass sich Führungskräfte und Personal der TBGN auch künftig für die hohe Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Wirtschaft in der Gemeinde Glarus Nord engagieren können.

An dieser Stelle gebührt auch ein grosser Dank allen Mitarbeitenden der TBGN. Sie haben in dieser herausfordernden Zeit ihre Arbeit stets gewissenhaft erledigt und damit eine sichere Energieversorgung in der Gemeinde gewährleistet.

Damit gibt Verwaltungsratspräsident Herbert Wanner das Wort zurück an Gemeindepräsident Thomas Kistler.

Der Vorsitzende dankt Verwaltungsratspräsident Herbert Wanner, dem ganzen Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung unter der Führung von Martin Bamert und allen Mitarbeitenden bestens für Ihre Arbeit.

Er bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf den Seiten 71 und 72 im Bulletin zu beachten.

Der Gemeinderat beantragt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN:

1. Die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus Nord für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2022 sowie der Bericht der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers, Chur, vom 22.03.2023 seien gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2022 sowie der Bericht der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers, Chur, vom 22.03.2023 werden von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates und des Verwaltungsrates TBGN dankt der Vorsitzende für das Vertrauen und die Genehmigung der Jahresrechnung.

6. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 800'000 für Sachleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen ESAF 2025 Glarnerland+

(Einführung durch Gemeinderat Daniel Landolt)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 79 bis 81.

Ausgangslage

Im August 2025 findet das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest (ESAF) in der Gemeinde Glarus Nord statt. Das ESAF ist eines der grössten Volksfeste und das grösste wiederkehrende Sportereignis in der Schweiz. Es werden rund 350'000 Besucherinnen und Besucher auf dem Festgelände auf dem Flugplatz in Mollis erwartet.

Das Gesamtbudget beläuft sich auf CHF 35 bis 40 Mio. Weitere Informationen rund um das Thema ESAF sind auf der offiziellen Homepage des OK zu finden (www.esaf2025.ch).

Im März 2022 hat das OK ESAF 2025 Glarnerland+ bei der Gemeinde Glarus Nord ein Gesuch für einen Unterstützungsbeitrag in Höhe von CHF 900'000 gestellt. Die interne Arbeitsgruppe der Gemeinde Glarus Nord hat im Folgenden eine Aufstellung über die ungefähre Höhe der erwarteten Sach- und Barleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen erarbeitet. Diese Aufstellung beläuft sich auf CHF 800'000. Der Gemeindeversammlung liegt eine Kostenaufstellung vor (Bulletin Seite 79).

Dienstleistungen bei der Entsorgung und die Energie werden durch die KETRAG und die TBGN direkt zur Verfügung gestellt und sind nicht in der vorliegenden Auflistung enthalten. Das OK ESAF 2025 Glarnerland+ organisiert selbst die Entsorgung und wird ein Entsorgungskonzept vorlegen.

Der Verwaltungsrat der TBGN hat diesen Frühling entschieden, dass die TBGN einen Sponsoring-Beitrag in der Höhe von 10 Prozent des Auftragsvolumens der TBGN-Leistungen mit einer Obergrenze von CHF 100'000 beitragen werden. Dieser Betrag ist nicht Teil der heutigen Vorlage.

Die Kosten von "Gutachten von Dritten" beinhalten eventuelle Anpassungen von Schutzzonen bzw. -arealen und allfällige Kompensationsmassnahmen im Bereich Umwelt. Allfällige Kompensationsmassnahmen können u.a. Mandate, Spezialisten und Projektverfasser für Spezialthemen und Rechtsdienste sein.

Unter Personaleinsatz ist zu verstehen, dass der Anlass durch die Gemeinde Glarus Nord in Einzelfällen personell unterstützt wird.

Das ESAF ist, wie auch in den Vorjahren bei anderen Gemeinden, auf Unterstützung durch die öffentliche Hand und dabei auf die Hilfe der Standortgemeinde angewiesen. Die Stadt Burgdorf hat im Jahr 2013 einen Beitrag in der Höhe von über CHF 700'000 gesprochen. Dieser Betrag hat sich aus Bar- und Sachleistungen zusammengesetzt. Die Stadt Zug hat das ESAF im Jahr 2019 mit CHF 900'000 unterstützt (CHF 300'000 Barleistungen und CHF 600'000 Sachleistungen). Im letzten Jahr 2022 hat das ESAF in Pratteln stattgefunden und ist von der Gemeinde mit CHF 750'000 unterstützt worden (CHF 450'000 Sachleistungen).

Das OK ESAF steht im Weiteren in Verhandlungen mit der Gemeinde Glarus und mit sämtlichen Nachbargemeinden bis nach Rapperswil-Jona und ins Sarganserland. Der Kanton Glarus hat an der Landsgemeinde 2018 einem Beitrag von CHF 2 Mio. ohne Diskussion zugestimmt und auch die Kantone Schwyz und St. Gallen haben Sponsoring-Beiträge fürs Glarner ESAF zugesichert.

Nach der Genehmigung des Kredites für das ESAF 2025 Glarnerland+ wird dem Gemeinderat Glarus Nord der Patronatsvertrag zur Genehmigung vorgelegt. Der beantragte Kredit ist ein Bestandteil dieses Vertrages.

Gemeinderat Daniel Landolt bittet, die eingerahmte detaillierte Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission auf Seite 81 im Bulletin zu beachten.
Damit gibt er das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit von CHF 800'000 für Sach- und Barleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen ans ESAF 2025 Glarnerland+ sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Kaj Weibel, Mollis

Im Namen der Grünen Glarus Nord beantragt Kaj Weibel, dem Verpflichtungskredit von CHF 800'000 für das ESAF zuzustimmen.

Die Glarner haben im Jahr 2017 der Durchführung des ESAF im Glarnerland zugestimmt. In der Konsequenz ist es nur logisch, dass Glarus Nord als Austragungsgemeinde auch einen Beitrag ans ESAF leistet. Man muss sich jedoch der grossen Herausforderung bewusst sein, welche das ESAF mit sich bringt. Aus ökologischer, sozialer aber auch wirtschaftlicher Sicht. Aus finanzieller Sicht ist es für das ESAF eine lange Zeit sehr gut gelaufen. Bis zum Jahr 2021 hat das ESAF stets schwarze Zahlen geschrieben und einen Gewinn erwirtschaftet. Das ESAF ist aber während der letzten 20 Jahre auch stetig gewachsen, es wurde immer grösser und teurer. Den Traum von unendlichem Wachstum gibt es aber auch für das ESAF nicht. Das böse Erwachen erfolgte im Jahr 2022 in Pratteln. Das resultierende Defizit von CHF 4 Mio. konnte nur dank der finanziellen Unterstützung von Privatpersonen ausgeglichen werden und der Kanton musste keinen nachträglichen Beitrag von CHF 500'000 zahlen. Dieser Realität muss man sich bewusst sein. Die Ausgangslage ist heute eine andere als bei der Zustimmung durch die Landsgemeinde im Jahr 2017. Die Möglichkeit besteht, dass auch das ESAF 2025 ein Defizit aufweisen wird. Dies war im Jahr 2017, noch vor Pratteln, nicht vorhersehbar. Es ist im Moment noch völlig unklar, von wem ein eventuelles Defizit beglichen werden muss. Auf die Grosszügigkeit von höchstens hypothetisch existierenden Privatpersonen, welche bezüglich ESAF in Spenderlaune sind, darf nicht gezählt werden. Auch die Grünen Glarus Nord würden einem solchen Nachtragskredit sehr kritisch gegenüberstehen.

Walter Hofmann, Mollis

Den Worten seines Vorredners schliesst sich Walter Hofmann, Geschäftsführer OK ESAF, in fast allen Punkten an.

Die Organisation des ESAF im 2025 ist in allen Belangen ein grosses Unterfangen und das OK ist sich der Verantwortung sehr wohl bewusst. Das Versprechen abgeben, dass ein besseres Ergebnis erreicht wird als in Pratteln, kann er an dieser Stelle nicht. Der ganze Anlass ist von sehr vielen Faktoren abhängig, nicht zuletzt auch vom Wetter. Er kann aber versprechen, dass die Zeichen von Pratteln erkannt wurden und das OK alles daran setzen wird, eine schwarze Null zu budgetieren und auch entsprechend abzuschliessen. Eine schwarze Null bedeutet, dass auch in den drei Jahren nach dem ESAF, bis und mit Fahnenübergabe im Jahr 2028, welche voraussichtlich in Thun stattfinden wird, alle Verpflichtungen erfüllt werden können.

In diesem Sinne dankt Walter Hofmann für die Unterstützung.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass kein anderslautender Antrag gestellt wurde.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Verpflichtungskredit von CHF 800'000 für Sach- und Barleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen ans ESAF 2025 Glarnerland+ wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für die Genehmigung des Antrages.

7. Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Verein Volley Näfels

(Einführung durch Gemeinderat Fridolin Staub)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 82 bis 84.

Ausgangslage

Die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Verein Volley Näfels ist im Jahr 2022 ausgelaufen. Bei den Verhandlungen mit dem Verein wurden auch Vertreter der Lintharena mit einbezogen. Gab es doch auch von dieser Seite Inputs für den Wert der Leistungen gegenüber dem Verein Volley Näfels.

Die angepasste und überarbeitete Leistungsvereinbarung mit Volley Näfels liegt zur Genehmigung vor.

Sie regelt die Ausrichtung des jährlichen Beitrags der Gemeinde an Volley Näfels und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien. Die Erbringung dieser Leistung durch die Gemeinde basiert auf den Bestimmungen im "Kulturleitbild" Art. 4 Kulturpolitik und des "Beitragsreglementes für Vereine".

Art. 2 regelt, welche Leistungen Volley Näfels für die Gemeinde erbringt.

Art. 3 Leistungen Auftraggeberin

Die effektive, finanzielle Unterstützung ist: CHF 126'000. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Gemeinde zahlt dem Verein für die Leistungen (Nachwuchsförderung) pro Jahr einen Beitrag in der Höhe von CHF 10'000.
- Die Gemeinde stellt dem Verein die Linthhalle und die Novalishalle der Lintharena für Trainings und Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung. Bei Erstellung dieser Vereinbarung entspricht dies einem Gegenwert von ca. CHF 96'000 pro Jahr, dies entspricht dem Bruttopreis abzüglich Grosskundenrabatt.
- Sollten dem Verein innerhalb der jeweiligen Jahres-/Saisonplanung Hallen aufgrund anderweitiger Nutzung nicht zur Verfügung stehen, werden ihm die damit verbundenen Folgekosten bis zu einer Summe von CHF 10'000 pro Jahr erstattet.
- Für besondere Veranstaltungen wie z.B. Ausrichtung von nationalen Qualifikations- und/oder Finalturnieren/-spielen, Teilnahme an internationalen Wettbewerben etc. beteiligt sich die Gemeinde in Höhe von CHF 10'000.
- Für allfällige weitere Beiträge muss ein separates Gesuch eingereicht werden.

Gem. Benutzungsreglement der Gemeinde Glarus Nord werden gemeindeeigene Anlagen den ansässigen Sportvereinen zu Trainingszwecken kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Falle des Auftragnehmers werden folgende Hallen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Turnhalle Dorf Näfels, wöchentlich
- Turnhalle Schulhaus Schnegg Näfels, mehrmals wöchentlich
- Turnhalle Burg Näfels, Samstags, für Spiele des Volley Näfels
- Turnhalle Burg Näfels, mehrmals wöchentlich
- Mehrzweckhalle Turnhalle Oberurnen, wöchentlich

Dies im Gesamtwert von rund CHF 65'000.

Art. 4 Kündigung

Erstmals kündbar per 31.12.2023.

Sie verlängert sich, ohne Kündigung einer Partei, um weitere 4 Jahre (Legislaturperiode).

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung soll rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft treten.

Damit gibt Gemeinderat Fridolin Staub das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bittet, die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission auf der Seite 84 im Bulletin zu beachten.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Verein Volley Näfels sei rückwirkend per 01.01.2023 zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Olivia Lattmann-Hertach, Näfels

Im Namen der FDP Glarus Nord stellt Olivia Lattmann-Hertach einen Änderungsantrag zum Art. 4, Dauer, Kündigung und Fortsetzung.

Aktuell lautet dieser wie folgt:

...Sie verlängert sich, ohne Kündigung einer Partei, um 4 Jahre (Legislaturperiode). Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr auf den nächsten Kündigungstermin. Erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.12.2026.

Neu soll dieser Abschnitt lauten:

Die Dauer der Leistungsvereinbarung ist auf die Legislaturperiode 2023 - 2026 beschränkt und muss nach Ablauf für die neue Legislaturperiode erneuert werden.

Mit dieser Anpassung wird auf die automatische Verlängerung der Leistungsvereinbarung verzichtet. Sie muss, wenn dies beide Parteien wünschen, wie bei allen anderen Vereinen üblich, alle vier Jahre erneuert werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass Volley Näfels gleich behandelt wird wie alle anderen Vereine, z.B. FC Linth 04. Sie alle haben keine automatische Verlängerung. Alle Vereine, unabhängig ob Profisport oder Breitensport, sind ein wichtiges Rückgrat unserer Gesellschaft und fördern den sozialen Zusammenhalt. Sie bieten eine Plattform für Engagement, fördern Talente und ermöglichen neue Freundschaften. Entsprechend wichtig ist es für die FDP, dass Vereine unterstützt werden und damit ihre Arbeit gewürdigt wird. Alle Vereine mit einer Leistungsvereinbarung bekommen diese für die Dauer einer Legislaturperiode und ohne automatische Verlängerung. Dies ist auch für den Volley Näfels sinnvoll und fair.

Samuel Zingg, Mollis

Im Namen des Vereins Volley Näfels und als Nachwuchstrainer ist es Samuel Zingg ein grosses Anliegen, sich für die Unterstützung zu bedanken. Volley Näfels engagiert sich im Spitzensport, aber ebenso im Breitensport und in der Nachwuchsförderung. Dies alles ist, vor allem im finanziellen Bereich, ohne Unterstützung nicht möglich. Er ist dem Gemeinderat sowie der Verwaltung dankbar für das Wohlwollen dem Verein gegenüber. Der Umfang der neuen Leistungsvereinbarung spiegelt die Arbeit des Vereins wieder. Die Bedürfnisse betr. Turnhallen sind besonders gross. Der Verein ist darauf angewiesen, dass dort trainiert werden kann, wo später auch die Wettkämpfe bestritten werden. Dass die lintharena ihre Hallen nicht gratis anbieten kann, ist verständlich und es ist für den Verein wichtig, dass die Gemeinde diese Kosten übernimmt.

Für die Zustimmung zur Leistungsvereinbarung wäre der Verein Volley Näfels sehr dankbar. Der Verein Volley Näfels besteht auch keinesfalls auf einer "Extrawurst". Es ist völlig verständlich, dass für alle Vereine die gleichen Bedingungen gelten sollen. Eine Harmonisierung wird ausdrücklich gewünscht. Ob nun die Vorlage des Volley Näfels denjenigen der anderen Vereine angepasst werden soll oder umgekehrt, liegt im Entscheid der Gemeindeversammlung und ist für Volley Näfels nicht relevant.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag der FDP, die Dauer der Leistungsvereinbarung auf eine Legislaturperiode zu beschränken.

Art. 4 wird entsprechend angepasst:

Die Dauer der Leistungsvereinbarung ist auf die Legislaturperiode 2023 - 2026 beschränkt und muss nach Ablauf für die neue Legislaturperiode erneuert werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine weiteren Anträge gestellt wurden.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Verein Volley Näfels wird durch die Versammlung mit der zuvor beschlossenen Anpassung betr. Art. 4 rückwirkend per 01.01.2023 genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

8. Genehmigung eines Zusatz- und Nachtragskredits von max. CHF 800'000 sowie Genehmigung Aktienkapitalerhöhung um CHF 700'000 (von CHF 300'000 auf neu CHF 1'000'000) für die lintharena ag, Näfels

(Einführung durch Gemeinderätin Sibylle Huber-Regli)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 85 bis 87.

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11.06.2021 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und der lintharena ag genehmigt. Der jährliche Beitrag wurde pauschal auf CHF 995'000 (plus eine Abgeltung für das Schulschwimmen von jährlich CHF 220'000) für die Jahre 2022 - 2024 festgelegt.

Nachdem die lintharena am 15.12.2021 wiedereröffnet wurde, zeichnete es sich im Verlauf des Jahres 2022 ab, dass die durch die Gemeindeversammlung festgelegten Beiträge nicht ausreichten, um die Kosten zu decken. An der Gemeindeversammlung vom 08.11.2022 wurde ein Zusatz- und Nachtragskredit von CHF 1.25 Mio. durch die Gemeindeversammlung bewilligt. Damit die lintharena ag weiterbestehen konnte, bewilligte der Gemeinderat am 02.02.2023 einen Zusatz- und Nachtragskredit von CHF 99'000 für das Geschäftsjahr 2022. Die Gemeindeversammlung gab der lintharena ag und dem Gemeinderat den Auftrag, Massnahmen zu ergreifen, um das strukturelle Defizit einzudämmen.

Anlässlich des ersten Reportings vor dem Gemeinderat am 08.02.2023 präsentierten die Verantwortlichen der lintharena ag eine erste Version des Budget 2023, welches ein Defizit von rund CHF 800'000 vorsah.

Am 17.05.2023 hat der Verwaltungsrat der lintharena ag dem Gemeinderat ein überarbeitetes Budget 2023 vorgelegt. Dieses aktualisierte Budget weist einen Fehlbetrag von CHF 749'000 aus. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass im Geschäftsjahr 2023 ein rund CHF 600'000 besseres Jahresergebnis als im Geschäftsjahr 2022 erzielt werden kann.

Im vorliegenden Budget 2023 sind Energiekosten von CHF 1.147 Mio. ausgewiesen. Dies sind rund CHF 407'000 mehr als in der Planrechnung 2022 - 2024 vorgesehen war. Diese höheren Kosten resultieren aus den markant gestiegenen Strompreisen im Jahr 2023.

Der Verwaltungsrat zeigte anlässlich des Reportings auch einen Zwischenabschluss per 31.03.2023 auf. Aus diesem Zwischenabschluss geht klar hervor, dass die Umsatzzahlen in allen Bereichen gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden konnten. In den ersten drei Monaten konnte 1/3 des Jahresumsatzes 2022 generiert werden. Die Personalkosten konnten markant gesenkt werden. Sie sind leicht über dem Budget, welches um rund 400'000 tiefere Personalkosten ausweist als im Jahr 2022.

Ein Vergleich der aktuellsten Umsatzzahlen (01.01. - 31.05.2023) zeigt, dass in allen Bereichen ein Umsatzwachstum erreicht werden konnte.

Durch den Abschluss eines Mehrjahresvertrages (2024 - 2028) für die Stromlieferung werden die Kosten für Strom ab 2024 unter der Planrechnung liegen und CHF 545'000 tiefer sein als 2023.

Diese Angaben lassen den Verwaltungsrat der lintharena ag und den Gemeinderat zuversichtlich in die Zukunft schauen und hoffen, dass die Beiträge der Gemeinde in Zukunft kleiner ausfallen werden.

Nebst dem Zusatz- und Nachtragskredit beantragt der Verwaltungsrat der lintharena ag auch eine Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 700'000.

Das niedrige Aktienkapital von CHF 300'000 ist bereits im 2022 von der Revisionsstelle Glarona Treuhand AG als zu tief angesehen worden. Dies im Vergleich mit ähnlich aufgestellten Institutionen. Mit der beantragten Kapitalerhöhung auf ein Aktienkapital von CHF 1 Mio. kann eine grössere unternehmerische Unabhängigkeit erreicht werden und dies führt tendenziell zu einer höheren finanziellen Flexibilität und Stabilität.

Der Gemeinderat anerkennt den Handlungsbedarf und unterstützt den Antrag des Verwaltungsrates der lintharena ag auf rasche politische Abstimmung über den Zusatz- und Nachtragskredit und unterstützt die Genehmigung des beantragten Kredits von max. CHF 800'000.

Da die lintharena ag eine privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft ist, bei welcher jeweils nach einem sich abzeichnenden Fehlbetrag von der Hälfte des Aktienkapitals Massnahmen ergriffen werden müssen, ist das aktuelle Aktienkapital zu tief. Die Erhöhung des Aktienkapitals reduziert den terminlichen Druck für Sanierungsmassnahmen. An der Tatsache, dass die Gemeinde Glarus Nord auch in Zukunft allfällige Defizite decken muss, auch wenn dafür jeweils ein Gemeindeversammlungsbeschluss nötig ist, ändert das erhöhte Aktienkapital nichts. Der Gemeinderat unterstützt die Erhöhung des Aktienkapitals, die faktisch nur eine Verschiebung in der Bilanz darstellt und nicht erfolgswirksam ist. Die lintharena erhält mit den CHF 700'000 ein zusätzliches Liquiditätspolster für die kommenden Jahre.

Gemeinderätin Sibylle Huber bittet, die eingerahmte detaillierte Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission auf den Seiten 86 - 87 im Bulletin zu beachten. Damit gibt sie das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Zusatz- und Nachtragskredit für die lintharena ag von Total max. CHF 800'000 zulasten KST 30200 sei zu genehmigen.
2. Die Kapitalerhöhung um CHF 700'000 auf neu CHF 1'000'000 sei ebenfalls zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Thomas Tschudi, Näfels

Im Namen der SVP Glarus Nord beantragt Thomas Tschudi, dem Antrag 1 bezüglich Zusatz- und Nachtragskredit von CHF 800'000 zuzustimmen und den Antrag 2 bezüglich Kapitalerhöhung um CHF 700'000 abzulehnen.

Zwar ist eine "Morgenröte" klar erkennbar, die Zahlen haben sich deutlich verbessert. Dafür darf dem Verwaltungsrat ein Lob ausgesprochen werden. Die lintharena kostet die Steuerzahler aber weiterhin immer noch fast doppelt so viel wie ursprünglich erwartet. Es wird festgestellt, dass der "Patient" zwar nicht mehr mit dem Leben ringt, aber sicher noch nicht aus dem Spital entlassen werden kann. Werden der lintharena heute mehr finanzielle Freiheiten gegeben, so bekommt diese der Verwaltungsrat der lintharena. Die SVP ist der Meinung, dass dafür der richtige Zeitpunkt noch nicht gekommen ist. Es hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, frühzeitig involviert zu werden und nicht erst, nachdem etwas passiert ist.

Richard Eberhard, Niederurnen, Verwaltungsrat lintharena ag

Als Vizepräsident des Verwaltungsrates lintharena ag möchte Richard Eberhard keinen Antrag stellen, sondern die Stimmberechtigten einfach bitten, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Die lintharena ag ist auf gutem Weg, obwohl dieser immer noch steinig und steil ist und das Ziel noch nicht erreicht ist. Im vergangenen Jahr haben die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat viele Entscheide gefällt, darunter auch einige sehr schmerzhaft. An der letzten Gemeindeversammlung wurden Massnahmen gefordert, einige wurden gut sichtbar, andere etwas weniger.

Im letzten Jahr hat die lintharena ag die Flucht nach vorn angetreten. Marketingmassnahmen wurden verstärkt, Rabattaktionen wurden angepriesen und eigene Veranstaltungen werden selber durchgeführt.

Auf der Einnahmenseite ist die lintharena sehr gut unterwegs. Die Personalkosten sind unter Kontrolle und die gesamte Kaderstruktur wurde angepasst, indem Aufgaben und Verantwortungen neu verteilt wurden. Noch diesen Monat nimmt der neue Geschäftsleiter, Silvan Dietrich, seine Arbeit auf.

Geplante Massnahmen aufzuzeigen ist das eine, aber die lintharena ag zieht es vor, die entsprechenden Beweise anzutreten und den Nutzen aufzuzeigen. Der Quartalsabschluss 1/2023 und der Abschluss von Mai 2023 wurden aufgezeigt. Die beantragten CHF 800'000 sind der Maximalbetrag. Der Verwaltungsrat gibt sein Bestes und geht nicht davon aus, dass der gesamte Rahmen ausgeschöpft werden muss. Aber das Jahr ist noch lang und nach dem fulminanten Start im ersten Quartal folgen die Sommermonate, welche für die lintharena ag erfahrungsgemäss weniger gewinnbringend sind als die Wintermonate.

Am genauesten budgetieren lassen sich die Energiekosten. Diese allein machen schon einen Anteil von CHF 400'000 von den CHF 800'000 aus. Aber auch diesbezüglich ist der Verwaltungsrat sehr zuversichtlich, da ein neuer Energieliefervertrag abgeschlossen werden konnte. Ab dem Jahr 2024 wird dieser ca. CHF 500'000 pro Jahr einbringen.

Die Aktienkapitalerhöhung ist dringend nötig. Für einen Betrieb in dieser Grössenordnung und von dem man jetzt schon weiss, dass er nie einen Millionengewinn erwirtschaften wird, sind CHF 300'000 ein massiv zu tiefer Wert. Die lintharena ag verfügt über ein enorm grosses Potenzial, aber sie befindet sich in einer Art Zwangsjacke und kann sich unternehmerisch kaum bewegen. Obwohl genau dies von der lintharena ag erwartet wird. Wird das Aktienkapital nicht erhöht, geht die Gemeinde ein grosses und unnötiges Risiko ein. Richard Eberhard weist an dieser Stelle darauf hin, dass die lintharena ag über 100 Personen beschäftigt.

Geschäftsleitung und Verwaltungsrat sind überzeugt, dass die Weichen für die Zukunft richtiggestellt wurden. Alle arbeiten jeden Tag daran und geben stets ihr Bestes.

Abschliessend bedankt sich Richard Eberhard im Namen des Verwaltungsrates bei allen Mitarbeitenden der lintharena ag und bei den Anwesenden für ihre Unterstützung.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Im November 2019 wurde der Gemeindeversammlung eine Gegenüberstellung betr. Organisationsform für die lintharena vorgelegt. Der Entscheid fiel auf eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von CHF 300'000. Damals wurde zu wenig bedacht, was dies genau bedeutet.

Wenn nur schon ein Verlust von der Hälfte des Aktienkapitals droht, muss der Verwaltungsrat sofort Sanierungsmassnahmen ergreifen oder allenfalls Konkurs beantragen. Sobald es um einen grösseren Betrag als CHF 250'000 geht, kann nur die Gemeindeversammlung Entscheide fällen. Gemeindeversammlungen finden jedoch nur zweimal im Jahr statt. Wenn Verwaltungsrat und Gemeinderat feststellen, dass CHF 150'000 fehlen könnten, müsste die Bilanz deponiert und die Anlage geschlossen werden, weil ein Entscheid durch die Gemeindeversammlung eventuell nicht rechtzeitig erfolgen kann. Es fehlen die Reserven, um die Zeit bis zur nächsten Gemeindeversammlung überbrücken zu können.

Wie bereits von Richard Eberhard ausgeführt, ist ein Aktienkapital von CHF 300'000 für ein Unternehmen dieser Grössenordnung einfach zu wenig. Die Erhöhung des Aktienkapitals ändert nichts daran, dass auch weiterhin, wenn nötig, die Kompetenz der Gemeindeversammlung eingeholt werden muss. Der Gemeinderat ist jedoch zuversichtlich, dass dies in Zukunft nicht mehr nötig sein wird, da sich die Erträge positiv entwickeln und die Energiekosten zukünftig tiefer ausfallen werden.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zum Antrag 1 betr. Zusatz- und Nachtragskredit von max. CHF 800'000 kein anderslautender Antrag gestellt wurde.

Zum Antrag 2 wurde von der SVP die Ablehnung der Kapitalerhöhung um CHF 700'000 beantragt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Der Zusatz- und Nachtragskredit für die lintharena ag von Total max. CHF 800'000 zulasten KST 30200 wird von der Gemeindeversammlung stillschweigend genehmigt.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag des Gemeinderates, die Kapitalerhöhung um CHF 700'000 auf neu CHF 1'000'000 zu genehmigen.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung der Anträge. Sein Dank geht auch an den Verwaltungsrat, den a.i. Geschäftsführer und alle Mitarbeitenden der lintharena ag für ihren Einsatz. Er freut sich, dass dieses "Kind" weiter gesundet.

9. Genehmigung einzelner Artikel der Lohnverordnung nach Rückweisung durch die Gemeindeversammlung von Juni 2022

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 88 bis 93.

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 09.06.2022 hat die Gemeindeversammlung die neue Lohnverordnung (früher Besoldungsverordnung) teilweise erlassen. Die Gemeindeversammlung hat aber den Teil 3.3 "Weitere Behörden- und Kommissionsmitglieder" (Artikel 23 bis 25) zur Überarbeitung der Entschädigung der Kommissionen zurückgewiesen.

Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, die Meinung und Lösungsvorschläge von allen Kommissionen abzuholen, auch insbesondere wie die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben bezüglich Besetzung der Gremien befolgt werden können. Ebenso wurde die Frage gestellt, wie der Aufwand von Sitzungen und Kommissionsarbeiten ausserhalb von Sitzungen geregelt und entschädigt werden könnte. Dabei hat der Gemeinderat um möglichst konkrete Vorschläge zur Höhe der Entschädigung, zur objektiven Unterscheidung der Qualifikationen, zur Differenzierung zwischen dem Präsidenten sowie den Mitgliedern und zur Regelung der Stundenrapportierung gebeten.

Nachdem die Antworten der Kommissionen eingegangen sind, wurden die Ergebnisse in einer Synopse zusammengetragen und durch den Gemeinderat behandelt. Die erstellte Synopse wurde wiederum allen Kommissionen zur Vernehmlassung zugestellt.

Auch zurückgewiesen wurde Artikel 21 Absatz 2 (ehemals Absatz 3). Dabei geht es einzig um die Dauer der Lohnfortzahlung und nicht um die Regelungen eines Ausscheidens aus der Gemeindebehörde infolge Krankheit oder Unfall. Diese Fragen können nicht in der Lohnverordnung geklärt werden. Aktuell besteht in Bezug auf die Lohnfortzahlung der Mitglieder des Gemeinderates eine Lücke bzw. Rechtsunsicherheit. Es ist unklar, welches Recht im Eintretensfall zur Anwendung kommen soll. Aus diesem Grund war die Aufnahme des Art. 21 Absatz 2 in der neuen Lohnverordnung vorgesehen und wird vom Gemeinderat auch weiterhin empfohlen. Diese entspricht den Regelungen der Lohnfortzahlung für die Gemeindeangestellten. Konkret würde dies bedeuten, dass die Mitglieder des Gemeinderates im ersten Jahr eine Lohnfortzahlung von 100% und im zweiten Jahr von 80% erhalten würden. Nach 90 Tagen Wartefrist setzt die Krankentaggeldversicherung ein und entrichtet Taggelder in der Höhe von 80%.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat ist der Auffassung, mit den nun vorgeschlagenen, überarbeiteten Artikeln eine adäquate und tragfähige Lösung für die Entschädigung der Kommissionsarbeit gefunden zu haben. Zudem stösst die neu ausgearbeitete Regelung bei den Kommissionen auf breite Akzeptanz.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte detaillierte Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission auf den Seite 92 bis 93 im Bulletin zu beachten.

Um das Prozedere zu vereinfachen, wird die Diskussion und die Abstimmung in diesem Traktandum zu jedem Antrag einzeln geführt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Art. 21 Abs. 2 sei zu genehmigen:
Sind Mitglieder des Gemeinderats wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die Dauer der Fortzahlung der Vergütung sinngemäss nach den für die Angestellten geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Beat Noser, Oberurnen

Im Namen der Mitte Glarus Nord stellt Beat Noser folgenden Antrag: Der Titel von Art. 21 ist wie folgt zu ergänzen:

Vergütungsfortzahlung bei Nichtwiederwahl, im Todesfall, bei Krankheit oder Unfall sowie *bei längerer Abwesenheit*.

Dazu ist Art. 21 mit einer neuen Ziff. 3 zu ergänzen, welche wie folgt lautet:

Ist ein Ratsmitglied auf eigenen Wunsch längere Zeit abwesend (über den gesetzlichen Ferienanspruch analog dem Gemeindepersonal hinaus), gilt dies als unbezahlte Abwesenheit, wofür keine Entschädigung erfolgt.

Eine längere Abwesenheit von Ratsmitgliedern, z.B. längere Ferien, Sabbatical etc. (was in letzter Zeit vorgekommen ist) ist nicht geregelt. Gemäss heutiger Regelung könnte ein Ratsmitglied z.B. ein halbes Jahr oder länger auf eine Weltreise gehen und die monatliche Entschädigung (beim 20%-Pensum: CHF 2'850, beim 25%-Pensum: CHF 3'562) würde weiterhin ausbezahlt, ohne dass die betreffende Person in dieser Zeit ihre Aufgaben erfüllt.

Samuel Zingg, Mollis

Samuel Zingg lehnt den Antrag der Mitte Glarus Nord vehement ab.

Er möchte keinen Gemeinderat, der sich wählen lässt und dann unbezahlten Urlaub bezieht. Dies wäre dann möglich, weil im Gesetz ein entsprechender Passus enthalten ist. Er ist der Meinung, dass die Mitglieder des Gemeinderates ihre Arbeit erledigen sollen, sonst sollten sie sich gar nicht erst für eine Wahl in den Gemeinderat zur Verfügung stellen.

Beat Noser, Oberurnen

Er möchte seinen Antrag präzisieren. Der Gemeinderat ist kein Angestellter der Gemeinde, sondern er ist bei seinem Geschäft angestellt. Dort kann er z.B. ein Sabbatical von 3 Monaten beziehen, mit gekürztem Lohn. Es ist nicht korrekt, dass er während dieser Abwesenheit weiterhin das volle Salär der Gemeinde bezieht. Wenn das Gemeindepersonal dasselbe machen würde, müsste dafür unbezahlter Urlaub genommen werden.

Bisher fehlte eine Regelung für den Fall, dass ein Gemeinderat auf eigenen Wunsch während längerer Zeit abwesend ist. Beim Lohn des Gemeinderates handelt es sich schliesslich um Steuergelder, deshalb ist eine entsprechende Klausel unbedingt nötig. Natürlich hofft Beat Noser, dass ein Gemeinderat nicht über längere Zeit abwesend ist, aber die Möglichkeit besteht und deshalb braucht es eine entsprechende Regelung, genauso wie Krankheit und Unfall geregelt sind.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem Antrag der Mitte Glarus Nord mehrheitlich zu.

Art. 21 Neuer Titel:

Vergütungsfortzahlung bei Nichtwiederwahl, im Todesfall, bei Krankheit oder Unfall sowie bei längerer Abwesenheit.

Art. 21, Ziff. 3 ^{Neu}:

Ist ein Ratsmitglied auf eigenen Wunsch längere Zeit abwesend (über den gesetzlichen Ferienanspruch analog dem Gemeindepersonal hinaus, gemäss Art. 28 Personalverordnung), gilt dies als unbezahlte Abwesenheit, wofür keine Entschädigung erfolgt.

Anmerkung des Vorsitzenden: Die Klammerbemerkung wird voraussichtlich nicht im Artikel aufgeführt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Art. 21 Abs. 2 kein Antrag erfolgte. Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 21 Abs. 2 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt:

2. Art. 23 Abs. 1 sei zu genehmigen:

Die Vergütung der Mitglieder der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen erfolgt grundsätzlich gemäss Art. 24 Abs. 1.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 23 Abs. 1 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt:

3. Art. 23 Abs. 2 sei zu genehmigen:

Die Vergütung der Mitglieder von Kommissionen, die aufgrund von Vorschriften des kantonalen oder kommunalen Rechts aus Fachpersonen zusammengesetzt sein müssen, erfolgt gemäss Art. 24 Abs. 2.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Veronika Britt, Mollis

Im Namen der SVP Glarus Nord stellt Veronika Britt folgenden Änderungsantrag:

Die Entschädigung für alle Kommissionen sind einheitlich auf CHF 50 festzulegen. Art. 23 Abs. 2 und in der Folge auch Art. 24 Abs. 2 sind entsprechend anzupassen.

An der Gemeindeversammlung vom 09.06.2022 wurden Art. 23 bis 25 der Lohnverordnung zurückgewiesen. Dies u.a. weil es nur eine teilweise erfolgte Vernehmlassung gab, gewisse Kommissionen wurden dazu nicht eingeladen, aber auch wegen der deutlich höheren Entschädigung für die GeKo.

Der neue Vorschlag sieht eine kleine Reduktion zum ursprünglichen Vorschlag vor: Die GeKo soll neu mit CHF 120 statt CHF 150 entschädigt werden. Die Entschädigung der restlichen Kommissionen bleibt bei CHF 50. Für die SVP Glarus Nord ist es weiterhin nicht verständlich, weshalb die Vergütung für eine einzige Kommission mehr als doppelt so hoch sein soll wie für die anderen Kommissionen. Die Mitarbeit in einer Kommission bedeutet aus Sicht der SVP nicht nur Geld verdienen, sondern es wird ein Beitrag an die Gesellschaft geleistet. Die Begründung, dass für die GeKo Fachleute benötigt werden, ist fast schon unverschämt.

Suggeriert diese Aussage doch, dass die anderen Kommissionen von unqualifizierten Personen besetzt werden können und die fachliche Qualifikation dort keine Rolle spielt. Dieser Haltung ist entschieden zu widersprechen. In sämtlichen Kommissionen braucht es fachlich versierte Mitglieder, welche die Aufgaben qualifiziert wahrnehmen. Auch die GPK hält in ihrem Bericht fest, dass es keine gesetzliche Grundlage für eine höhere Entschädigung der GeKo gibt.

Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist deshalb abzulehnen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es erst in Art. 24 Abs. 2 um den Betrag für die Entschädigung geht.

Veronika Britt erklärt, dass somit Art. 23 Abs. 2 gestrichen werden soll, ebenso in der Folge auch Art. 24 Abs. 2.

Karin Mattli, Mollis

Im Namen der Grünen Glarus Nord unterstützt Karin Mattli den Antrag des Gemeinderates. Sie spricht an dieser Stelle ebenfalls zu Art. 23 und 24, welche miteinander verknüpft sind.

Vor genau einem Jahr wurde dieser Teil der Lohnverordnung von der Gemeindeversammlung abgelehnt. Für einige war die Entschädigung zu hoch, für andere wiederum zu tief. Jetzt wird eine angepasste Fassung der Lohnverordnung präsentiert. Die Grünen Glarus Nord sind der Ansicht, dass der Gemeinderat seine Aufgabe gut gemacht hat. Die vorliegende Fassung ist ausgewogen und sinnvoll. Wie es das kantonale Gesetz vorgibt, ist der Gemeinderat der wichtigen Unterscheidung zwischen den zwei Arten von Kommissionen nachgekommen. Einerseits gibt es die sogenannten normalen Kommissionen wie beispielsweise die Einbürgerungskommission oder Schulkommission. In diesen Kommissionen dürfen alle Personen mit privatem oder politischem Interesse Einsitz nehmen. Diese Kommissionen setzen sich aus Mitgliedern mit ganz verschiedenem Hintergrund zusammen. Im Idealfall bringen diese Mitglieder Erfahrung aus ihrem beruflichen Hintergrund mit, was aber nicht Bedingung ist. Die unterschiedliche Zusammensetzung in den Kommissionen soll die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln und ist durchaus gewünscht. In der überarbeiteten Lohnverordnung werden diese Kommissionsmitglieder mit CHF 50 pro Stunde für ihre wertvolle Mitarbeit entschädigt. Die Arbeit beinhaltet Vorbereitung, Sitzung und Nachbearbeitung. Die Grünen erachten die Entschädigung dafür als angemessen.

Es gibt jedoch noch eine andere Art von Kommission, die sogenannte Fachkommission, wie beispielsweise in der Gemeinde Glarus Nord die Gestaltungskommission. Der grosse Unterschied zwischen diesen beiden Kommissionen besteht darin, dass es für die Mitarbeit in der Fachkommission zwingend eine ausgewiesene berufliche Befähigung braucht. Die Mitglieder der Fachkommission müssen spezifisches Expertenwissen mitbringen. Dementsprechend wird vom Kanton vorgeschrieben, dass z.B. in einer Gestaltungskommission nur anerkannte Architekten, Raumplaner, Verkehrsplaner und Landschaftsarchitekten Einsitz nehmen dürfen. Es ist nicht einfach, in der Gemeinde Glarus Nord unabhängige und kompetente Personen für diese Fachkommission zu finden.

Die Chancen steigen jedoch, wenn immerhin ein Lohn ausbezahlt werden kann, der ihrem beruflichen Umfeld annähernd entspricht. Mit einem Stundenansatz von CHF 120 wird der hohen Qualifikation Rechnung getragen und ist fair.

Der Vorsitzende fasst zusammen:

Die SVP beantragt, Art. 23 Abs. 2 zu streichen und ebenfalls Art. 24 Abs. 2 zu streichen. Es geht insbesondere um die Frage, ob es für Fachkommissionen eine andere Entschädigung geben soll als für die anderen Kommissionen.

Er weist darauf hin, dass der Gemeinderat auf Fachpersonen angewiesen ist. Das Kantonale Gesetz gibt zudem eine Fachkommission vor. Der Gemeinderat kann im Rahmen eines Überbauungsplanes kein fachliches Urteil abgeben, weil er selber nicht über die entsprechende Fachkompetenz verfügt. Um die zukünftigen Überbauungsplanungen behandeln zu können, ist der Gemeinderat auf die fachliche Beratung und Unterstützung der GeKo angewiesen. Eine angemessene Entschädigung für die Mitglieder dieser Fachkommission ist unabdingbar, um überhaupt entsprechende Fachleute zu finden.

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt: Glarus zahlt CHF 180 und es konnte keine Gemeinde ausfindig gemacht werden, welche lediglich CHF 120 oder noch weniger bezahlt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gem. Antrag des Gemeinderates, Art. 23 Abs. 2 unverändert zu belassen.

Der Gemeinderat beantragt:

4. Art. 23 Abs. 3 sei zu genehmigen:
Mitglieder des Gemeinderates, welche Einsitz in einer nicht ihrem Ressort zugehörigen Kommission haben, werden für die Kommissionsarbeit gemäss Art. 24 Abs. 1 dieser Verordnung entschädigt.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Patrik Landolt, Näfels

Im Namen der FDP beantragt Patrik Landolt, Art. 23 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Dieser Artikel besagt, dass ein Gemeinderat für eine Tätigkeit, welche thematisch nicht in seinem Ressort liegt, für jede aufgewendete Stunde zusätzlich CHF 50 verrechnen kann. Das heisst, für Vorbereitung, Nachbearbeitung und Sitzung selber.

Für die FDP sprechen folgende Gründe gegen die zusätzliche Entschädigung:

Abs. 3 war ursprünglich für die Entschädigung von Fachpersonen vorgesehen und nicht für den Gemeinderat. Diese inhaltliche Anpassung ist neu, nicht nachvollziehbar und stossend. Die Pensen der Gemeinderäte wurden erst an der letzten Gemeindeversammlung festgelegt. Die FDP sieht momentan keinen Handlungsbedarf für eine neue Pensenfestlegung. Jeder Gemeinderat sollte nur in Kommissionen tätig sein, wo sein Beitrag gebraucht wird und auch nützlich ist.

Es darf keine "Ämtlisammlerei" geben, womöglich noch aus finanziellem Anreiz. Die Gemeinderäte bekommen heute, hochgerechnet auf ein 100%-Pensum, eine jährliche Entschädigung von CHF 171'000. Dies ist ein weitaus höherer Lohn, als die meisten Mitglieder des Gemeinderates in ihrem Beruf erzielen.

Zugunsten der Gemeinde Glarus Nord sollte es einem Gemeinderat möglich sein, falls notwendig, einige zusätzliche Stunden aufgrund einer Kommissionsarbeit zu leisten.

Der Vorsitzende erläutert die Beweggründe zu diesem Absatz.

Es betrifft Kommissionen, welche nicht einem Ressort angehören, aktuell ist dies als einzige Kommission die Einbürgerungskommission.

Es ist vorgeschrieben, dass der Einbürgerungskommission der Gemeindepräsident und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates angehören. Beim Gemeindepräsident ist diese Arbeit selbstverständlich im 100%-Pensum enthalten. Es ist denkbar, dass es in Zukunft noch weitere Kommissionen geben wird, welche nicht einem Ressort angegliedert sind. Der Gemeinderat erachtet es als faire Lösung, wenn diese Spezialfälle geregelt werden, da sie im eigentlichen Sinne nichts mit den festgelegten Pensen je Ressort zu tun haben.

Beat Noser, Oberurnen

Im Namen der Partei Die Mitte Glarus Nord lehnt Beat Noser den Antrag betr. zusätzlicher Entschädigung von CHF 50/Stunde ab.

Erst kürzlich wurden die Pensen frisch definiert. Der Gemeinderat hat diese zuvor analysiert und die aufgewendeten Stunden berechnet. Im Bulletin ist zu lesen, dass dies vergessen gegangen ist. Es geht aber nicht daraus hervor, dass dies nur für die Einbürgerungskommission gilt.

Die heutige Entschädigung pro Monat von CHF 2'850 für ein 20%-Pensum und CHF 3'562 bei einem 25%-Pensum wird als ausreichend erachtet.

Frau Mattli hat in ihrem Votum die Fähigkeiten in den Kommissionen hervorgehoben. Dazu bemerkt Beat Noser, dass es z.B. auch in der GPK Mitglieder mit Abschluss in Finance & Banking gibt, welche in der Lage sind, sich mit einer 60-seitigen Jahresrechnung bis ins tiefste Detail zu befassen. Es gibt also auch in der GPK Mitglieder mit entsprechendem Knowhow.

Veronika Britt, Mollis

Im Namen der SVP Glarus Nord unterstützt Veronika Britt die Anträge der FDP und der Mitte, Art. 23 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Die Pensen wurden abschliessend geregelt und es ist kein weiterer Spielraum für zusätzliche Entschädigungen vorhanden. Es liesse sich zudem auch über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Einsitznahmen in andere Ressorts aus Ressourcengründen ebenfalls streiten.

Der Vorsitzende bemerkt zur Aussage von Beat Noser betr. Kommissionsmitglieder mit Abschluss: Dies ist keine Bedingung, um Mitglied der GPK zu werden. Im erwähnten Fall der Rechnungsprüfung wird diese Aufgabe von externen Revisoren im Mandat übernommen. Dort braucht es die entsprechenden Fachleute. Die Mitglieder in der GPK sind politische Vertreter.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem Antrag der FDP, unterstützt von SVP und Die Mitte mehrheitlich zu.

Art. 23 Abs. 3 wird somit ersatzlos gestrichen.

Der Gemeinderat beantragt:

5. Art. 23 Abs. 4 sei zu genehmigen:
Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer beruflichen Funktion bzw. ihres Aufgabengebiets Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine zusätzliche Entschädigung nach diesem Kapitel 3.3.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 23 Abs. 4 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt

Der Gemeinderat beantragt:

6. Art. 23 Abs. 5 sei zu genehmigen:

Angestellte der Gemeinde, die im Auftrag der Gemeinde in Gremien delegiert werden, können die dafür aufgewendete Zeit nicht als Arbeitszeit rapportieren, wenn sie von diesen Gremien Vergütungen, insbesondere Sitzungsgelder erhalten.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 23 Abs. 5 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt

Der Gemeinderat beantragt:

7. Der Titel von Art. 24 sei zu genehmigen:

Entschädigung der Kommissionsarbeit

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Titel von Art. 24 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt

Der Gemeinderat beantragt:

8. Art. 24 Abs. 1 sei zu genehmigen:

Die Vergütung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen, für die Sitzungsvorbereitung und für die Erledigung von Aufträgen gemäss Kommissionbeschluss beträgt 50 Franken pro Stunde.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 24 Abs. 1 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt

Der Gemeinderat beantragt:

9. Art. 24 Abs. 2 sei zu genehmigen:
Für Mitglieder von Kommissionen, die aufgrund von Vorschriften des kantonalen oder kommunalen Rechts aus Fachpersonen zusammengesetzt sein müssen, beträgt die Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen, für die Sitzungsvorbereitung und für die Erledigung von Aufträgen gemäss Kommissionsbeschluss 120 Franken pro Stunde.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 24 Abs. 2 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt

Der Gemeinderat beantragt:

10. Art. 24 Abs. 3 sei zu genehmigen:
Die Vorsitzenden von Kommissionen erhalten zusätzlich 15 Franken pro Stunde.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 24 Abs. 3 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt

Der Gemeinderat beantragt:

11. Art. 25 Abs. 1 sei zu genehmigen:
Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Spesen und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 25 Abs. 1 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt

Der Gemeinderat beantragt:

12. Art. 25 Abs. 2 sei zu genehmigen:
Das Entschädigungs- und Spesenreglement für die Mitarbeitenden der Gemeinde gilt sinngemäss.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 25 Abs. 2 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt

Der Gemeinderat beantragt:

13. Das Inkraftsetzen sei per 01.07.2023 festzulegen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag 13 des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Das Inkraftsetzen per 01.07.2023 wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt

Der Gemeinderat beantragt:

14. Diese Beschlüsse seien in die Lohnverordnung aufzunehmen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst stillschweigend diese Beschlüsse in die Lohnverordnung aufzunehmen.

Somit hat die Gemeindeversammlung der Lohnverordnung mit folgenden Anpassungen zugestimmt:

- Art. 21 Neuer Titel: Vergütungsfortzahlung bei Nichtwiederwahl, im Todesfall, bei Krankheit oder Unfall sowie bei längerer Abwesenheit.
- Art. 21 Ziff. 3 ^{Neu}: Ist ein Ratsmitglied auf eigenen Wunsch längere Zeit abwesend (über den gesetzlichen Ferienanspruch analog dem Gemeindepersonal hinaus, gemäss Art. 28 Personalverordnung), gilt dies als unbezahlte Abwesenheit, wofür keine Entschädigung erfolgt.
- Art. 23 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. (Mitglieder des Gemeinderates, welche Einsitz in einer nicht ihrem Ressort zugehörigen Kommission haben, werden für die Kommissionsarbeit gemäss Art. 24 Abs. 1 dieser Verordnung entschädigt.)

Schlussabstimmung

Die Lohnverordnung mit den zuvor beschlossenen Anpassungen wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung der Anträge.

10. Genehmigung Verkauf von ca. 2'465 m² Bauland ab Parzelle-Nr. 971, GB Näfels, an die Firma Standbau Hug AG, Näfels

(Einführung durch Vizepräsident Kaspar Krieg)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 94 bis 96.

Ausgangslage

Die Firma Standbau Hug AG hat im Jahr 2011 im Industriequartier am Linthli Näfels zwei Teilparzellen erworben. Diese Teilparzellen bilden heute die Parzelle-Nr. 2207, Grundbuch (GB) Näfels. Auf dieser Parzelle hat die Standbau Hug AG im Folgenden ihr neues, heute bestehendes Firmengebäude erstellt.

Die Standbau Hug AG hat die Gemeinde Glarus Nord im Jahr 2019 um die Veräusserung von weiteren 2'465 m² ab der Parzelle-Nr. 971, GB Näfels ersucht, um den Ausbau der Firma voranzutreiben und das massive Firmenwachstum zu bewältigen, in welchem sich die Firma Standbau Hug AG zu diesem Zeitpunkt befunden hat. Der Erwerb der zusätzlichen Flächen sei für die Standbau Hug AG überlebenswichtig.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Glarus Nord anlässlich seiner Sitzung vom 19.02.2020 entschieden, die angefragte Fläche öffentlich zum Verkauf anzubieten. Der Verkauf der Fläche von 2'465 m² ab Parzelle-Nr. 971 wurde im Amtsblatt vom 12.03.2020 öffentlich ausgeschrieben. Bei der Gemeinde Glarus Nord sind zwei Angebote eingegangen. Einerseits ein Angebot der Firma Standbau Hug AG, Näfels, in der Höhe von CHF 659'590 sowie ein Angebot der Firma Steiner Mollis AG in der Höhe von CHF 936'700.

Das Angebot der Firma Steiner Mollis AG mit einem m²-Preis von CHF 380 lag damit deutlich über demjenigen der Standbau Hug AG (m²-Preis: CHF 267.58).

Da beide Firmen nachvollziehbare Gründe für einen Kauf der ausgeschriebenen Fläche haben, hat der Gemeinderat im Folgenden an mehreren Sitzungen über allfällige Lösungen diskutiert. Am 20.04.2021 hat die Steiner Mollis AG ihr Kaufangebot zurückgezogen, mit der Begründung, dass sie mittlerweile eine andere geeignete Parzelle für ihr Bauprojekt gefunden habe. Nach dem Rückzug der Steiner Mollis AG ist die Standbau Hug AG als alleinige Interessentin für besagte Fläche übriggeblieben. So haben zwischen der Gemeinde und der Firma Standbau Hug AG diverse Gespräche stattgefunden, an denen vereinbart wurde, den Kaufpreis für die besagte Fläche auf CHF 788'800 zu erhöhen. Dies entspricht einem m²-Preis von CHF 320, was auch etwa dem heutigen Marktwert der besagten Fläche (CHF 300 bis CHF 350 pro m²) entspricht.

Der Verkaufspreis fällt gemäss Art. 13 Ziff. 1 lit. d) der Gemeindeordnung für Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen ab CHF 500'000 abschliessend in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Die Firma Standbau Hug AG hat ihren Sitz an der Industriestrasse 22, 8752 Näfels. Der Zweck der Standbau Hug AG ist Design, Konzeption sowie Auf- und Abbau von Ständen für Messen, Showroom und Events. Grafikgestaltung für Imagebroschüren, Werbemittel, Websites, Fahrzeuge und Gebäude, Textilien, Verpackungen sowie Film und Fotografie.

Die Standbau Hug AG wurde im Jahre 1990 von Adrian Hug Senior gegründet. Die Geschäftsführung hat im Jahre 2005 sein Sohn, Adrian Hug Junior, übernommen. Gemeinsam mit seiner Mutter, Annemarie Hug, leitet er seitdem das Unternehmen. Seit dem Jahre 2013 befindet sich der Hauptsitz der Firma an der aktuellen Adresse an der Industriestrasse 22 in Näfels. Aufgrund des Wachstums hat die Standbau Hug AG weitere Lagerflächen in Uznach dazu gemietet.

Die Standbau Hug AG beschäftigt 20 Mitarbeitende, davon 3 in der Geschäftsleitung.

Das Steuerdomizil der Standbau Hug AG ist Glarus Nord. Die Steuerdomizile der Eigentümer sind Glarus Nord (Adrian und Alexander Hug) und Lachen SZ (Annemarie Hug).

Der angebotene Preis von CHF 320 pro m² ergibt eine Summe von ca. CHF 788'800.

Der Gemeinderat hat die Ausgangslage fundiert analysiert und würdigt das Kaufinteresse der Standbau Hug AG mit ausgewiesenen Gründen für einen Aus- resp. Neubau. Die Gemeinde Glarus Nord sichert sich zudem beim Verkauf dieser Teilparzelle mittels eines Vorkaufsrechts und eines Rückkaufsrechts ab. Sollte die Standbau Hug AG die Teilparzelle einem Dritten weiterverkaufen wollen, so kommt das Vorkaufsrecht der Gemeinde Glarus Nord zum Zug, womit sie die Teilparzelle zurückkaufen kann. Weiter verpflichtet sich die Standbau Hug AG, die Teilparzelle innert fünf Jahren zu bebauen. Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde Glarus Nord die Teilparzelle mittels Rückkaufsrecht zu den gleichen Bedingungen zurückkaufen.

Vizepräsident Kaspar Krieg bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf Seite 96 im Bulletin zu beachten.

Damit gibt er das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verkauf von ca. 2'465 m² Land ab der Parzelle-Nr. 971, GB Näfels, für CHF 320 pro m² (somit total ca. CHF 788'880) an die Firma Standbau Hug AG, Näfels, sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Hansjörg Stucki, Oberurnen

Hansjörg Stucki verweist auf den Übersichtsplan im Bulletin auf Seite 96. Die bestehende Parzelle der Standbau Hug AG hat die Nr. 2207. Der orange markierte Teil zusammen mit der grünen Landwirtschaftsfläche ist die Parz. Nr. 971.

Hansjörg Stucki stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Der Kaufvertrag sei mit einem unbeschränkten Fuss- und Fahrwegrecht auf der Breite der bestehenden Strasse zu Lasten der neuen Parzelle und zu Gunsten der Gemeinde Glarus Nord, evtl. zu Gunsten der Parz. Nr. 971, zu ergänzen. Das Wegrecht sei als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

Wenn Bodenfläche wie vorgesehen abparzelliert wird, wäre der nördliche Teil der Parz. Nr. 971 von jeglicher sinnvollen Erschliessung abgeschnitten. Deshalb soll, wie schon bei der damaligen Abparzellierung der Liegenschaft 2207, die Strasse weitergeführt werden können. Allerdings soll die Standbau Hug AG den ganzen Boden erwerben können, aber es braucht ein Wegrecht, damit die Erschliessung der nördlichen Parz. Nr. 971 gewährleistet ist. Auch wenn dies im Moment nur für die landwirtschaftliche Nutzung nötig ist. Es ist in Zukunft nicht ausgeschlossen, dass auch der nördliche Teil der Parz. Nr. 971 in einer späteren Nutzungsplanänderung für Gewerbebauten genutzt werden soll.

Max Eberle, Näfels

Zum vorliegenden Antrag betr. Verkauf von Bauland stellt Max Eberle folgende drei Abänderungsanträge:

1. Die westliche Ecke des Baulandes, anliegend zur Hochspannungsleitung (im Plan ersichtlich als Spickel), ist nicht für die Standbau Hug AG vorgesehen und hat keinen späteren Nutzen. Dieser Teil soll mitverkauft werden.
Irgendwann einmal wird die Hochspannungsleitung in den Boden verlegt werden und diese Ecke bringt dem anliegenden Grundstück keinen Nutzen.
2. Die Weiterführung der bestehenden Strasse über ca. 50 m, entlang der Bahnlinie, ist von der Gemeinde Glarus Nord zu erschliessen.

Diese Erschliessungsstrasse wird auch für die weitere Erschliessung von Bauland unterhalb der Standbau Hug AG als Zufahrt gebraucht. Es gibt keine andere Erschliessungsmöglichkeit. Alle anderen Strassen in diesem Gewerbegebiet, sei es die Industriestrasse oder am Linthli sind im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord. Es macht keinen Sinn, wenn eine 50m lange Strasse selber erstellt werden muss, wenn die Gemeinde diese später doch braucht.

3. Der Kaufpreis ist auf CHF 260/m² festzulegen.

Die Standbau Hug AG ist ein ansässiger Gewerbebetrieb, zu dem Sorge getragen werden muss. Es gilt, langfristig zu denken. Der Preis von CHF 320/m² ist für ein Gewerbegebiet überrissen und nicht fair. Die Vorgehensweise des Gemeinderates, nach dem Kaufgesuch der Standbau Hug AG ist verwerflich und als gewerbefeindlich einzustufen. Das Vorgehen ist einzigartig und wird weder von den anderen Glarner Gemeinden noch von den angrenzenden Kantonen in dieser Form gehandhabt. Das Bauland wurde, nach dem Eintreten auf das Kaufgesuch, für Jedermann käuflich zum Erwerb ausgeschrieben, um den Preis in die Höhe zu treiben.

Im Sinne eines fairen Umgangs mit dem Gewerbe und eines langfristigen Denkens sei diesen Anträgen zuzustimmen.

Vizepräsident Kaspar Krieg

Der Antrag von Hansjörg Stucki ist bereits in die Verhandlungen mit der Standbau Hug AG eingeflossen und das Durchfahrtsrecht wurde vereinbart. Diesem Antrag kann seitens Gemeinderat zugestimmt werden.

Die drei Anträge von Max Eberle sind abzulehnen. Betr. Kaufpreis liegt es im Ermessen der Gemeindeversammlung, zu welchem Preis sie ihr Land verkaufen will. Der Gemeinderat erachtet CHF 320/m² als fairen Preis.

Sollte die Gemeinde die Strasse übernehmen und selber bauen, würde ein Grossteil der Einnahmen durch den Verkauf gleich wieder in die Kosten für die Strasse fliessen.

Hinter diesem Land besteht ein Siedlungstrenngürtel, eine weitere Erschliessung gibt es nicht. Die Strasse wird auch nicht bis Oberurnen weitergeführt. Im Kantonalen Richtplan ist enthalten, dass die beiden Dörfer durch einen Grüngürtel getrennt werden müssen. Für die Gemeinde Glarus Nord bringt diese Strasse also keinen Nutzen.

Über den Spickel verläuft bekanntlich eine Hochspannungsleitung. Die Standbau Hug AG hat die Auflage, innert fünf Jahren zu bauen. Während dieser Zeit besteht die Hochspannungsleitung immer noch, näher zu bauen ist demzufolge nicht möglich. Wie lange diese Leitung noch existiert, ist nicht bekannt. Deshalb wurde die Abparzellierung mit diesem Spickel vorgenommen.

Adrian Hug, Mollis

Im Jahr 2011 war Adrian Hug dankbar dafür, von der Firma Strassmann AG Land für CHF 180/m² kaufen zu können. Leider fehlten rund 1'000 m², weshalb für CHF 267.50/m² noch Land von der Gemeinde dazugekauft werden konnte. Bereits kurz nach der Eröffnung im Jahr 2013 war ersichtlich, dass mehr Platz benötigt wird. Im selben Jahr wurde die Gemeinde Glarus Nord angeschrieben und die Standbau Hug AG kündigte einen Ausbau in den nächsten Jahren an, was an sich sehr erfreulich ist. Mit dem Umzug im Jahr 2013 an die Industriestrasse 22 konnte die Anzahl Arbeitsplätze fast verdoppelt werden. Im Jahr 2018 reichte die Standbau Hug AG das definitive Gesuch für einen Landkauf beim Gemeinderat ein, da eine neue Lagerhalle benötigt wurde. Die Preisvorstellung lag bei CHF 267.50/m². Das Land ist schlechter, es liegt näher bei der Hochspannungsleitung und es ist nicht erschlossen. Die Strasse muss selber gebaut und dazugekauft werden. Spezialisten schätzten den Wert des Landes jedoch auf CHF 320 - 350/m². Ohne Unterstützung, mit dem Selberbau der Strasse und Vorschriften betr. Hochspannungsleitung ist dieser Preis zu hoch. Er steht nicht hier, um den Preis zu drücken. Wenn aber eine öffentliche Ausschreibung gemacht wird, gleicht dies einem "Kuhhandel". Das Angebot der Standbau Hug AG lag bei CHF 267/m². Es hiess jedoch, das Mass aller Dinge sei ein Preis von CHF 320 - 350/m². An die Firma Kopter wurde beim Flugplatz Mollis Land für unter CHF 300/m² verkauft.

Die Firma Steiner stand damals sehr unter Druck. Aufgrund ihres Wachstums hatten sie keinen Platz mehr in Mollis und wollten, egal an welchem Standort, auf grüner Wiese neu anfangen. Ihr Angebot lag bei CHF 380/m².

Vor zwei Jahren teilte der Gemeinderat im Bulletin mit, dass das Angebot der Standbau Hug bei CHF 267 liegt und dass es für die Firma sehr wichtig ist, bauen zu können. Die Standbau Hug AG war auch bereit zu verhandeln und hätte einen Preis von CHF 320/m² akzeptiert. Durch das Angebot der Firma Steiner von CHF 380/m² wurde dies zum Marktpreis. Der Gemeinderat empfahl im Bulletin den Verkauf an die Firma Steiner. Adrian Hug ist der Firma Steiner dankbar, dass sie ihr Angebot zurückzog. Dadurch empfiehlt der Gemeinderat nun den Verkauf an die Standbau Hug AG. Aufgrund des Preises von CHF 320/m² fühlte er sich wie eine "kleine Schlampe" (er entschuldigt sich für diesen Ausdruck). Die Standbau Hug AG ist dringendst auf den Anbau angewiesen und auch bereit, diesen Preis zu zahlen. Der ganze Verlauf bis es zu diesem Preis kam, war aber alles andere als fair. An dieser Stelle dankt Adrian Hug auch seinem Vorredner Max Eberle für seine Inputs, welche ohne vorherige Absprache erfolgten. Ihm selber hätte der Mut gefehlt, diese Anträge an der Gemeindeversammlung zu stellen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Der Vorsitzende stellt fest, dass kein Antrag erfolgte, das Land nicht zu verkaufen.

Er schlägt (nach einer kurzen Beratung) folgendes Vorgehen vor:

1. Beschlussfassung über den Antrag von Max Eberle betr. Bau der Strasse. Dabei ist zu beachten, dass bei einem Bau der Strasse durch die Gemeinde diese auch die Kosten dafür trägt, was unüblich ist. Zudem wird die zu verkaufende Fläche kleiner und das Land hat mehr Wert, weil die Strasse nicht selber gebaut werden muss.
2. Beschlussfassung über den Verkaufspreis. Der vom Gemeinderat beantragte Preis von CHF 320/m² wird dem Antrag von Max Eberle, Preis von CHF 260/m² gegenübergestellt.
3. Beschlussfassung über den Antrag von Hansjörg Stucki betr. Wegrecht.
4. Beschlussfassung über den Antrag von Max Eberle betr. Verkauf des Spickels.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag des Gemeinderates, die Strasse zu verkaufen und nicht durch die Gemeinde bauen, bzw. erschliessen zu lassen.

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag von Max Eberle, den Verkaufspreis auf CHF 260/m² festzulegen.

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag von Hansjörg Stucki, das Wegrecht als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

Die Versammlung beschliesst mit 260 : 239 Stimmen, den Spickel unter der Hochspannungsleitung ebenfalls zu verkaufen.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

11. Genehmigung eines Wettbewerbs- und Projektierungskredits von CHF 975'000 für den Neubau Werkhof

(Einführung durch Vizepräsident Kaspar Krieg)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 97 bis 100.

Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Nord betreibt seit dem Start ihrer operativen Geschäftstätigkeit im Jahr 2011 in den acht Ortschaften insgesamt sechzehn Standorte als Werkhöfe, Forstgebäude, Sammelstellen, Lagerschöpfe und Einstellhallen. Dabei haben die Bereiche Bau und Umwelt, Wald und Landwirtschaft sowie die Liegenschaften der Gemeinde Glarus Nord weitgehend die Standorte der alten Gemeinden übernommen. Mittlerweile ist ersichtlich, dass der Weiterbetrieb dieser historisch gewachsenen Standorte für die Gemeinde aus verschiedenen Gründen ungünstig und nicht wirtschaftlich ist. Das grosse vorhandene Synergiepotenzial kann nicht genutzt und weiteres beträchtliches Optimierungspotenzial nicht ausgeschöpft werden.

Zusätzlich waren die bestehenden Anlagen und Infrastrukturen schon bei deren Übernahme in einem schlechten baulichen Zustand. So müsste die Gemeinde Glarus Nord an den meisten Standorten in absehbarer Zeit beträchtliche Investitionen tätigen, damit die heute geltenden Normen hinsichtlich sanitären Anlagen, Garderoben und Duschen (auch hinsichtlich Geschlechtertrennung), Aufenthaltsräume, Vorgaben zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, aber auch bei der Energetik wieder eingehalten werden könnten. Verschiedentlich hat es an den unterschiedlichen Standorten jedoch auch zu wenig Platz, um die notwendigen Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten vornehmen zu können. Die Gemeinde Glarus Nord hat deshalb in einem Projektteam, bestehend aus den betroffenen Bereichen und unter Beizug eines externen Architekturbüros, den Auftrag erteilt, die mögliche zukünftigen Ausgestaltung der bestehenden Werkhöfe, des Sammel- und Entsorgungskonzepts, allfälligen zukünftigen Nutzungen von bestehenden Objekten sowie der Optimierung der betrieblichen Aufstellung zu erarbeiten.

Standortstrategie der Gemeinde Glarus Nord

Basierend auf den Erkenntnissen dieser Arbeitsgruppe hat die Gemeinde Glarus Nord in den vergangenen Jahren eine Standortstrategie für die Gemeinde Glarus Nord erstellt. Diese Standortstrategie zeigt auf, dass die Bündelung der vorhandenen Kräfte an einem zentralen Standort für die Gemeinde Glarus Nord sowohl hinsichtlich Nutzung des derzeit brachliegenden Synergiepotenzials, aber auch aus betrieblichen Gründen wie Betriebsoptimierung und Führungsstruktur der jeweiligen Bereiche, die beste Option ist. Auch aus wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten ist ein zentraler Werkhof für die Gemeinde Glarus Nord die beste Lösung.

Vorgesehen ist, den zentralen Werkhof am Standort "Im Riet", Parzelle-Nr. 2425, Grundbuch Mollis, zu errichten. Diese Absicht steht im Einklang mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.09.2022, die nördliche Parzelle-Nr. 2435, Grundbuch Mollis, der Arbeitszone zuzuweisen.

Zukunft der bestehenden Standorte

Neben der Erstellung der Standortstrategie hat sich die Gemeinde Glarus Nord ebenfalls mit der Zukunft der bestehenden und dereinst gegebenenfalls nicht mehr benötigten Werkhofstandorte beschäftigt. Die Gemeinde Glarus Nord hat für jeden Standort eine mögliche zukünftige Nutzungsart erarbeitet. Es hat sich gezeigt, dass sich diese Standorte, die sich künftig an besten Lagen innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen befinden, ein grosses Potenzial aufweisen, welches nach erfolgter Umsetzung des zentralen Werkhofes zugunsten der einzelnen Ortschaften und ihrer Einwohner umgesetzt werden könnte. Dies wurde im iiblogg, dem Informationsmagazin der Gemeinde Glarus Nord, bereits im Dezember 2022 publiziert.

Entsorgungs- und Sammelstellenkonzept

Nicht Bestandteil des vorliegenden Geschäfts bilden allfällige Anpassungen des Entsorgungs- und Sammelstellenkonzepts. Beim geplanten neuen Werkhof im Riet wird keine Sammelstelle gebaut, die Entsorgung wird weiterhin in den Dörfern stattfinden. Vielmehr werden diese Themen den Stimmbürger, wenn sie beschlussreif sind, an einer der kommenden Gemeindeversammlung als separate Geschäfte zur Beratung vorgelegt.

Weiteres Vorgehen

Nach erfolgter Behandlung durch die Stimmberechtigten am 06.06.2023 wird das Wettbewerbs- und Vorprojekt (Projektierung) für den Bau eines zentralen Werkhofes erarbeitet. Ziel ist, den Stimmbürgern einen Baukredit für den Neubau des Werkhofes an der Gemeindeversammlung im Frühling 2025 vorzulegen. Der Gemeinderat plant ein selektives Verfahren nach SIA 142 (mit Präqualifikation). Es handelt sich beim Projektwettbewerb um eine lösungsorientierte Beschaffung. Zielsetzung dieser Beschaffungsform ist, die beste Lösung zu suchen und nicht das günstigste Angebot.

Vizepräsident Kaspar Krieg bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf Seite 100 im Bulletin zu beachten.

Damit gibt er das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Wettbewerbs- und Projektierungskredit von CHF 975'000 für den Neubau Werkhof sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Andreas Zweifel, Niederurnen

Im Namen der FDP Glarus Nord beantragt Andreas Zweifel, das Geschäft an den Gemeinderat zurückweisen. Verbunden mit dem Auftrag, die Vorlage zuhanden einer kommenden Gemeindeversammlung in folgenden Punkten zu überarbeiten:

1. Herleitung

Im Bulletin fehlt eine Auslegeordnung, wie der Gemeinderat zu der in der Vorlage favorisierten Lösung kam. Dabei geht es um eine Gegenüberstellung von verschiedenen Varianten mit Vor- und Nachteilen sowie den entsprechenden Investitions- und Betriebskosten. Es ist für den Stimmbürger nicht nachvollziehbar, weshalb der Gemeinderat sich für diese Variante entschieden hat. Erst nachdem an einer Parteiversammlung auf dieses Manko hingewiesen wurde, hat der Gemeinderat - eine Woche vor der Gemeindeversammlung - ein entsprechendes Dokument auf die Website der Gemeinde gestellt.

Die meisten der heute anwesenden Personen haben dieses Dokument vermutlich gar nicht gesehen. Und so konnte auch keine politische Diskussion stattfinden.

Wie die FDP in ihrer Medienmitteilung schrieb, hat sie im Hinblick auf seine Wirtschaftlichkeit gewisse Sympathien für einen zentralen Werkhof. Der vorgesehene Standort wäre für die Dörfer Mollis, Näfels, Oberurnen und Niederurnen gut erreichbar. Für Bilten und Mühlehorn aber, trotz Autobahnbindung, ziemlich weit weg. Man muss sich vorstellen, dass einem in Mühlehorn wohnhaften Werkhof-Mitarbeiter ein mehrtägiger Auftrag in Mühlehorn zugeteilt wird, weil er über entsprechende Ortskenntnisse verfügt. Dieser Mitarbeiter müsste nun jeden Morgen zuerst mit dem Privatauto nach Näfels fahren, dort das Kommunalfahrzeug beziehen und wieder zurück nach Mühlehorn, bevor er mit der Arbeit beginnt. Am Abend macht er das ganze Spiel wieder in umgekehrter Reihenfolge. Das ist weder sinnvoll, noch ökologisch, noch effizient und auch nicht wirtschaftlich. Hier wären kleine Stützpunkte mit Garagen für 2-3 Kommunalfahrzeuge und die wichtigsten Werkzeuge sinnvoll.

Noch ein Gedanke zum Entsorgungskonzept: Es ist bekannt, dass im zentralen Werkhof kein Entsorgungsstützpunkt geplant ist. Dort aber, weitab vom Wohngebiet, die Möglichkeit zu schaffen, dass man am Wochenende nach einem Vereins- oder Familienanlass ein paar leere Flaschen entsorgen kann, wäre sicher nützlich.

2. Kosten

Im Bulletin ist nicht ersichtlich, von welchen Baukosten der Gemeinderat ausgeht. Auch dazu findet man erst in dem nachträglich veröffentlichten Dokument ein paar Angaben. Der Gemeinderat geht von Kosten in der Höhe von CHF 12.75 Mio. aus. Was er aber nicht beziffert, ist der mögliche Erlös aus dem Verkauf der nicht mehr benötigten Werkhöfe. Der zuständige Gemeinderat hat an der Parteiversammlung der FDP zwar mögliche Zahlen genannt, diese gehören aber - auch wenn es nur Schätzungen sind - in die Vorlage.

3. Finanzierung

Die Gemeinde Glarus Nord muss in den nächsten Jahren einige gewichtige Investitionen stemmen. Namentlich sind dies die Lintharena und das Schulhaus Obererlen sowie diverse weitere Schulraum-Projekte. Wenn jetzt nochmals ein paar Millionen dazukommen, wird dies Auswirkungen auf die Steuern haben. Was bedeutet das Werkhofprojekt für die künftige Steuerbelastung und können/wollen sich das die Steuerzahler leisten? Diese Frage sollte beantwortet werden, bevor der Projektierungskredit gesprochen wird. Wenn künftig keine Bereitschaft vorhanden ist, dieses Projekt zu finanzieren, muss auch keine Planung gemacht und dafür CHF 975'000 ausgegeben werden.

Diese Vorlage mag als internes Papier für den Gemeinderat ausreichend sein. Als Entscheidungsgrundlage für eine Gemeindeversammlung ist sie jedoch klar ungenügend und muss deshalb zurückgewiesen werden.

Roman Zehnder, Mollis

Im Namen der SVP Glarus Nord beantragt Roman Zehnder, den Wettbewerbs- und Projektierungskredit für den neuen zentralen Werkhof zurückzuweisen.

Der Gemeinderat soll zeitnah eine neue Vorlage ausarbeiten, welche die nachfolgenden Punkte aufnimmt:

- Die SVP anerkennt den Handlungsbedarf bei den bestehenden Werkhöfen. Sie sind veraltet und erfüllen diverse Normen nicht mehr. Eine grundsätzliche Diskussion über die Standorte ist wichtig und richtig. Die Gemeinde Glarus Nord ist flächenmässig definitiv zu klein, um in jedem Dorf einen Werkhof zu unterhalten. Ein neuer zentraler Werkhof hätte zudem diverse Vorteile. Ein einziger Werkhof erleichtert die Führung, es können mehr Synergien genutzt und laufende Kosten reduziert werden. Es muss jedoch bekannt sein, was mit den bestehenden Werkhöfen passiert und welches Potenzial vorhanden ist. Es braucht als erstes eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse, welche beispielsweise aufzeigt, wo sich ein Landverkauf lohnen würde oder wo die Gemeinde das Land weiterhin selber nutzen könnte. Im Bulletin wird das Geschäft auf lediglich drei Seiten erklärt. Dies ist eindeutig zuwenig für ein Projekt, welches gemäss Hochrechnungen, inkl. Wert des Landes, rund CHF 15 Mio. kosten würde. Auch im verwiesenen Artikel sind lediglich drei Beispiele für mögliche Nutzungen aufgeführt.
- Der zweite Punkt, welcher zwingend zu überarbeiten ist, betrifft die Art und Weise, wie dieses Projekt geplant werden soll. Heute wird ausdrücklich über einen Wettbewerbs- und Projektierungskredit beschlossen. Das bedeutet, ein Architekt allein plant grob ein Projekt, welches anschliessend von einer Jury begutachtet wird. Ein Werkhof muss zweckmässig sein und keinen Schönheitswettbewerb gewinnen und darf auch nicht zuviel kosten. Die SVP fordert, dass bereits beim Wettbewerb nicht nur ein Architekt beteiligt ist, sondern es braucht im Planungsteam auch zwingend einen Gebäudetechniker und einen Bauingenieur. So ist sichergestellt, dass das Projekt von Anfang an von bautechnisch ausgebildeten Fachleuten entworfen wird.
- Im Weiteren müssen die Kriterien für den Projektentscheid mit abnehmender Gewichtung von folgenden Punkten definiert werden: Preis - Zweckmässigkeit - Gestaltung. Nur auf diese Weise kann ein Schönheitswettbewerb mit hoher Kostenfolge vermieden werden.

Dass ein neuer zentraler Werkhof der richtige Weg sein kann, wird nicht per se bestritten. Damit die Stimmbürger darüber befinden können, braucht es aber mehr Informationen und eine bessere Vorgehensweise bei der Planung.

Beat Noser, Oberurnen

Im Namen der Mitte Glarus Nord beantragt Beat Noser die Rückweisung des Geschäftes an den Gemeinderat.

Ergänzend zu den bereits von den Vorrednern erwähnten Forderungen möchte die Mitte zusätzlich, dass ein klares Kostendach definiert wird. Es nützt nichts, wenn ein Projekt ausgearbeitet wird und die Kosten nicht bezahlbar sind. Weiter wird in Frage gestellt, ob es überhaupt einen Wettbewerb braucht, dies soll geprüft werden. In Glarus Süd wurden zwei Werkhöfe gebaut, einer davon wurde kürzlich eingeweiht. Die in Glarus Süd gemachten Erfahrungen könnten auch für Glarus Nord von Nutzen sein.

Falls es zu einer zentralen Lösung kommt, muss auch geprüft werden, ob sich ein heutiger Standort dafür eignen würde.

Entgegen der Meinung des Gemeinderates möchte die Mitte auch das Konzept der Sammelstellen kennen. Falls trotzdem entschieden wird, beim zentralen Werkhof eine Sammelstelle zu errichten, wäre es ungünstig, nachträglich noch einen Ausbau machen oder einen entsprechenden Kredit beantragen zu müssen.

Madlaina Brugger, Niederurnen

Im Namen der SP beantragt Madlaina Brugger, dem Wettbewerbs- und Projektierungskredit gemäss Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Es müssen Investitionen getätigt werden, daran führt kein Weg vorbei. Die bestehenden Werkhöfe befinden sich in einem elenden Zustand. Es ist eng, zieht im Winter durch die Ritzen und die sanitären Anlagen sind eine Zumutung. Die Gemeinde Glarus Nord sucht händeringend nach Personal. Aber ein Blick auf den zukünftigen Arbeitsort genügt und die Bewerber machen auf dem Absatz kehrt. Lernende auszubilden geht nicht. Es kann nicht sein, dass bei der Gemeinde Glarus Nord Arbeitsbedingungen herrschen, welche in der Privatwirtschaft arbeitsrechtlich belangt würden.

Normalerweise ist Madlaina Brugger eine Arbeitnehmerin, aber an der heutigen Gemeindeversammlung ist sie in der Rolle der Arbeitgeberin. Sie will sich als Arbeitgeberin um die Gesundheit und Sicherheit ihrer Angestellten kümmern. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Zentralisierung mit einem Hauptstandort in Mollis und einem kleineren Standort in Obstalden den grössten Vorteil bringt.

Für die Arbeitsbedingungen, den Betriebsablauf und in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Vorredner sind anderer Meinung und um mehr Informationen zu erhalten, haben sie eine Rückweisung beantragt. Wie erwähnt, standen die Informationen nicht im Bulletin, wurden aber vor der Gemeindeversammlung nachgeliefert. Es handelt sich um eine Tabelle, in welcher fünf verschiedene Varianten anhand mehrerer Kriterien miteinander verglichen werden. Daraus ist ersichtlich, dass die Baukosten für eine Zentralisierung ziemlich genau gleich hoch sind wie diejenigen für eine Sanierung der bestehenden Standorte.

Aber auch, dass verschiedene Mittelwege mit drei oder vier Standorten klar teurer wären. Bei den Betriebskosten und den Landkosten ist die Variante des Gemeinderates am wirtschaftlichsten. Die Sanierungen sind am teuersten, bei den Landkosten sogar fast doppelt so teuer. Die anderen Varianten liegen dazwischen. Auch die Nutzung von Synergien und die Optimierung vom Betriebsablauf ist bei der vorgeschlagenen Variante am deutlichsten.

Wenn es bei diesem Projekt nur um kleine Unterschiede bei den Kosten und anderen Kriterien gehen würde, könnte Madlaina Brugger den Standpunkt ihrer Vorredner nachvollziehen. Wenn etwas sehr unklar ist, kann mit mehr Informationen die Schätzung manchmal noch etwas verfeinert werden. Bei diesem Projekt ist die Sachlage jedoch sehr deutlich. Die Zentralisierung gemäss dem Antrag des Gemeinderates ist um vieles besser als die anderen Varianten. Eine Verfeinerung ist hier nicht notwendig.

Madlaina Brugger möchte heute Abend nicht nur eine gute Arbeitgeberin sein, sondern auch eine effiziente Politikerin. Das bedeutet ein Nein zu unnötigem Leerlauf, ein Nein zu unnötigen Kosten für eine Berichterstellung, welche nichts an den grundlegenden Fakten ändert und ein Ja zum Wettbewerbs- und Projektierungskredit für den Werkhof.

Vizepräsident Kaspar Krieg

Madlaina Brugger hat es bereits angesprochen, es wurden drei Szenarien erarbeitet.

Szenario 1 sind zwei Standorte, der zentrale Werkhof im Riet und ein Standort auf dem Kenzenberg für den Winterdienst.

Szenario 2 mit zwei Unter-Szenarien, einmal mit vier und einmal mit drei anderen Standorten.

Szenario 3 sieht die Sanierung aller bestehenden Standorte vor.

Daraus wurde eine Tabelle erstellt mit Vor- und Nachteilen sowie Nutzen. Bezüglich Kosten ist ganz klar Szenario 1 am günstigsten. Bei diesem Szenario hat die Gemeinde auch den Gegenwert aller Liegenschaften auf denen sich momentan die Werkhöfe befinden. Für das Szenario 3 ist mit den gleich hohen Kosten zu rechnen. Die Werkhöfe sind dann zwar saniert aber es gibt keinen Gegenwert in Form von Einnahmen aus Landverkäufen oder Grünflächen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat, den Projektierungskredit für den zentralen Werkhof zu genehmigen.

Gemeinderat Fridolin Staub

An vergangenen Gemeindeversammlungen wurden schon weit höhere Kredite wortlos genehmigt, beispielsweise für das Schulhaus Obererlen oder das Schulhaus Linth-Escher. Damals wurde dem Gemeinderat zugetraut, dass er die richtigen Entscheide fällt. Der Werkhof hingegen ist ein sehr emotionales Thema. Jeder möchte an seinem vertrauten alten Werkhof festhalten. Betrachtet man aber die Zahlen, ist sehr schnell klar, welche Lösung bevorzugt werden soll. Deshalb wird der zentrale Werkhof vom Gemeinderat favorisiert. Der Projektierungskredit ist dazu da, um genaue Angaben darüber zu erhalten, welche Kosten generiert werden. Im jährlichen Finanzplan sind die Auswirkungen ersichtlich und der Gemeinderat kann kein Geschäft vorlegen ohne entsprechende Gegenfinanzierung.

Gemeinderat Fridolin Staub bittet die Anwesenden, etwas mehr Vertrauen in den Gemeinderat zu setzen und dem Planungskredit zuzustimmen.

Der Vorsitzende möchte einige Ergänzungen zu den gestellten Forderungen anbringen.

Bezüglich Aufzeigen der Finanzierung: Die jetzigen Werkhöfe befinden sich in einem sehr desolaten Zustand und es muss auf jeden Fall etwas gemacht werden. Es besteht diesbezüglich kein Spielraum. Sanierungsmassnahmen bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene sind zwingend erforderlich. Es gibt aber einige Standorte, wo dies schwierig sein wird.

Es wurde auch nach der weiteren Verwendung der jetzigen Standorte gefragt. Dies lässt sich nicht so einfach beantworten, es geht hier um einen komplizierten Prozess. Alle Standorte befinden sich momentan in der Zone für öffentliche Bauten. Im libligg wurde aufgezeigt, dass sich dieses Land nicht so einfach verkaufen lässt und noch kein definitiver Preis dafür festgelegt werden kann. Je nach zukünftiger Nutzung ist zuvor eine Änderung in der Nutzungsplanung vorzunehmen. Vermutlich liesse sich mit dem Erlös sogar der neue Werkhof finanzieren. Aufgrund der vielen Möglichkeiten und Eventualitäten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht viel mehr aufgezeigt werden als im "libligg" abgebildet ist.

Es geht heute erst einmal um den Grundsatzentscheid. Für den Gemeinderat ist völlig klar, dass nur mit dem neuen zentralen Werkhof akzeptable Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden geschaffen werden können und eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung** über den Rückweisungsantrag der FDP, unterstützt von der SVP und der Mitte.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss den Anträgen der FDP, SVP und der Mitte, das Geschäft an den Gemeinderat zurückzuweisen.

Das Geschäft wird vom Gemeinderat überarbeitet und einer kommenden Versammlung erneut vorgelegt.

12. Abstimmung über die Umsetzung der angenommenen fünf Abänderungsanträge (Teilrückweisungen aus NUP II+) **Bulletin 2 (Unterlagen zur Nutzungsplanung)**

(Einführung durch Gemeinderat Bruno Gallati)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 101 bis 116.

Ausgangslage

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Frühling 2021 wurde die Nutzungsplanung II (NUP II) beschlossen. 44 Abänderungsanträge sind unter dem Titel NUP II+ überarbeitet und den Stimmberechtigten an der a.o. Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 zum Beschluss unterbreitet worden. Weitere fünf Abänderungsanträge hatte der Gemeinderat für die heutige Gemeindeversammlung zu prüfen und vorzubereiten.

Das Bulletin 1 wurde anfangs März 2023 zugestellt und vom 14.03. bis 25.04.2023 lagen die Unterlagen zur Umsetzung dieser fünf Abänderungsanträge (Teilrückweisungen aus NUP II+) auf. Während dieser Zeit bestand die Möglichkeit neue Abänderungsanträge einzureichen.

Im Bulletin 2 sind die fristgerecht eingereichten neuen Abänderungsanträge aufgeführt, die heute im Rahmen dieses Traktandums behandelt werden. Die abgedruckten neuen Abänderungsanträge entsprechen im Wortlaut exakt den Eingaben der Stimmberechtigten. Bei den gestellten Anträgen finden sich jeweils die inhaltliche Stellungnahme des Gemeinderates mit entsprechendem Antrag an die Gemeindeversammlung.

Erläuterungen zum Ablauf an der Gemeindeversammlung

Anlässlich der heutigen Gemeindeversammlung wird einzig über die Umsetzung der fünf Abänderungsanträge und den dazu eingegangenen neuen Abänderungsanträgen abgestimmt. Die bereits rechtskräftig beschlossenen Themen können nicht nochmals aufgegriffen werden.

In einem ersten Schritt werden die zulässigen neuen Abänderungsanträge diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Dazu wird der Antrag des Gemeinderats dem neuen Abänderungsantrag gegenübergestellt.

In einem zweiten Schritt werden in einer vereinten Abstimmung die Anträge des Gemeinderats (im Bulletin auf Seite 115 und 116 Punkt C, Umsetzung der Abänderungsanträge zur NUP II+) verabschiedet.

Wie bisher, kann nur über vorgängig eingereichte und auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit vorgeprüfte Abänderungsanträge abgestimmt werden. Spontane und an der Gemeindeversammlung direkt gestellte neue Abänderungsanträge, pauschale Rückweisungsanträge und Teilrückweisungsanträge sind nicht zulässig.

Können einzelne Themen aufgrund der Annahmen neuer Abänderungsanträge nicht abgeschlossen werden, sind diese in einem weiteren Verfahrensschritt noch einmal zu überarbeiten und öffentlich aufzulegen. Diese werden anlässlich einer späteren Gemeindeversammlung nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die heute abgeschlossenen Abänderungsanträge werden dem Kanton zur Genehmigung eingereicht.

Zum heute vorliegenden Geschäft wurden im Vorfeld der Gemeindeversammlung zwei Stimmrechtsbeschwerden eingereicht. Beide Stimmrechtsbeschwerden zielen darauf ab, dass vorgängig eingereichte und vom Gemeinderat als rechtlich unzulässige Abänderungsanträge der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. In beiden Fällen hat der Regierungsrat bzw. das Departement Volkswirtschaft und Inneres die eine Beschwerde direkt abgewiesen und bei der anderen Beschwerde den Erlass von superprovisorischen Massnahmen abgewiesen.

1. Antrag Michael Fischli, Burg 17, 8752 Näfels

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Antrag befindet sich im Bulletin auf den Seiten 102 bis 105.

Der Antragsteller hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

1. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone für den Mülibach auf dem Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels, sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite südlich und östlich des Grundstücks Nr. 184, 8752 Näfels, entlang des Mülibachs zu reduzieren. Subeventualiter sei die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden (östlichen) Ufers zu verschieben.
2. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone entlang des Linth-Escherkanals auf dem Grundstück Nr. 61, 8752 Näfels, sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite des Grundstücks Nr. 61, 8752 Näfels, entlang des Linth-Escherkanals zu reduzieren. Subeventualiter sei die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden Ufers (östlich) zu verschieben, soweit durch die Verschiebung nicht Landwirtschaftsland betroffen ist.
3. Es sei auf die Festlegung einer Gewässerraumzone entlang des westlich vom Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels, gelegenen fliessenden Gewässers zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzone auf die Breite des bestehenden Pufferstreifens gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zu reduzieren.

Betroffene Festlegung in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Für den Mülibach (Antrag 1) und für das Gewässer westl. Parz. Nr. 184 (Antrag 3) sowie für den Linth-Escher-Kanal (Antrag 2) wurden überlagernde Gewässerraumzonen auf Basis der Daten der ökomorphologischen Erfassung von 2018 ausgeschieden.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat folgt dem durch die Gemeindeversammlung am 16.09.2022 angenommenen Antrag aus folgenden Gründen nicht: Ein Verzicht auf die Gewässerräume auf den Parz. Nr. 184 und 61, GB Näfels, ist fachlich nicht zu begründen.

Bei beiden Gewässern handelt es sich um natürlich entstandene Gewässer, welche wesentlich in das Gewässernetz eingebunden sind. Daran mag auch die Tatsache, dass es sich beim Escherkanal um ein Bauwerk handelt, nichts zu ändern, schliesslich handelt es sich bei der Linth um ein natürliches Gewässer. Für einen Verzicht sieht die Gewässerschutzverordnung des Bundes daher keine Möglichkeiten vor. Auch Reduktionen des Gewässerraums sind ausserhalb des dicht überbauten Gebiets gemäss Gewässerschutzverordnung nicht möglich.

Eine Verschiebung des Gewässerraums im Bereich von Parz. Nr. 184 ist ebenfalls nicht möglich, da sich auf den gegenüberliegenden Seiten Siedlungsgebiet befindet und die Gewässerräume u.a. im gesamten Siedlungsgebiet bereits beschlossen sind. Auf Parz. Nr. 61 wurde auf einem Abschnitt des Linth-Escher-Kanals bereits eine laterale Verschiebung zugunsten von Parz. Nr. 61 vorgenommen. Weitere Verschiebungen sind aus Sicht des Gewässerschutzes nicht zielführend. Zudem hätte die Verschiebung nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen auf der gegenüberliegenden Seite.

Durch den beschlossenen Verzicht auf den beiden Parz. Nrn. 61 und 184, GB Näfels, würde an beiden Gewässern eine massive Ungleichbehandlung im Vergleich zu den gegenüberliegenden Liegenschaften respektive Liegenschaften im weiteren Verlauf der Gewässer entstehen. Dies da vor und nach den vom Antrag betroffenen Gewässerabschnitten ein Gewässerraum ausgeschieden und beschlossen wurde.

Schlussendlich ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, die Gewässerräumauscheidung, welche bereits alle Spielräume für eine landwirtschaftsfreundliche Ausscheidung genutzt hat, als Ganzes zu schützen und die Genehmigung nicht durch ungerechtfertigte Anpassungen auf Einzelparzellen zu gefährden.

Damit gibt Gemeinderat Bruno Gallati das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag von Michael Fischli abzulehnen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Josef Fischli, Näfels

Josef Fischli möchte eine Präzisierung anbringen. Es geht um die Gewässerräume beim Altweg und um den Escherkanal. Er ist der Meinung, dass es sich dabei sehr wohl um künstliche Gewässer handelt. Auch was die angrenzenden Bauten betrifft, muss er widersprechen. Auf der östlichen Seite befindet sich ein Sportplatz, es wird also in diesem Sinne keine bauliche Liegenschaft tangiert. Er macht die Anwesenden darauf aufmerksam, dass bereits an der letzten a.o. Gemeindeversammlung über diesen Antrag abgestimmt und diesem zugestimmt wurde. Bei diesem Beschluss soll es bleiben.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag von Michael Fischli wird gemäss Antrag des Gemeinderates mehrheitlich abgelehnt. Die Versammlung beschliesst, auf die Ausscheidung der Gewässerräume auf den Parz. Nr. 184 und 61, GB Näfels, nicht zu verzichten.

Gemeinderat Bruno Gallati erläutert Antrag 2.

2. Antrag Erika Landolt-Laager, Schmiedgasse 6, 8752 Näfels, Rudolf Laager-Wichser, Rüfistrasse 2, 8753 Mollis, Melchior Laager, Obererlen 26, 8752 Näfels, betr. teilweisen Zuweisung der Parz. Nrn. 303 und 305, GB Mollis, zur Landwirtschaftszone

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Antrag befindet sich im Bulletin auf den Seiten 105 bis 110.

Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht: *

1. Auf die Zuweisung der Grundstücke Nrn. 303 und 305, Mollis, zur Grünzone (Freihaltung) bzw. neu zur Landwirtschaftszone sei zu verzichten (siehe Bulletin 1, Seite 5, 8 und 9) und die genannten Grundstücke seien in der Wohnzone 2 zu belassen bzw. dieser Zone zuzuweisen.
2. Eventualiter seien die Grundstücke Nrn. 303 und 305, Mollis wie von der Gemeinde ursprünglich vorgesehen der "Erweiterten Dorfzone Hang DH" zuzuweisen.

* Ein weiterer Antrag der Antragstellenden betrifft Entschädigungsforderungen. Allfällige Entschädigungsansprüche sind nicht Bestandteil des Nutzungsplangenehmigungsverfahrens und werden in einem separaten Verfahren beurteilt.

Betroffene Festlegung in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Die vom Antrag betroffene Fläche liegt gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis vom Jahr 2002 in der Wohnzone (mit kleinem Bonus). Gemäss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird die Fläche der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Gemeinde Glarus Nord verfolgt mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung mehrere Ziele. Dazu gehören die Ausscheidung von bedarfsgerecht dimensionierten Bauzonenreserven und die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen. Weiter sollen die Dörfer in Glarus Nord aber auch qualitativ weiterentwickelt werden und die ehemals acht unterschiedlichen Bauordnungen sind zu harmonisieren.

Die zur Diskussion stehende Fläche stellt ein grösseres, nicht bebautes Gebiet ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets dar und ist daher nicht prioritär einer Wohn-, Misch- oder Zentrumszone zuzuweisen und baulich zu entwickeln. Primär sollen innere Reserven im weitgehend überbauten Gebiet mobilisiert und untergeordnete Baulücken in bereits komplett erschlossenen und weitgehend überbauten Gebieten der zonenkonformen Nutzung zugeführt werden. In zweiter Priorität sind dann weitere Gebiete der Wohn-, Misch- und Zentrumszone zuzuführen und zu entwickeln. Aufgrund der überdimensionierten Bauzonen der ehemaligen Gemeinden von Glarus Nord können nicht sämtliche bisherigen Bauzonenflächen, ungeachtet der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen, in der Bauzone verbleiben. Die Gemeindeversammlung Glarus Nord hat mit den beiden Entscheiden vom April 2021 und September 2022 im vorliegenden Fall den konsequenten Schutz des Ortsbildes von Mollis höher gewichtet als das wohnbauliche Entwicklungspotential. Seit diesen Gemeindeversammlungsbeschlüssen haben sich die Rechts- und Sachlage nicht geändert, die ein Zurückkommen auf diese Beschlüsse des Souveräns rechtfertigen würden, weshalb der Gemeinderat diesen Entscheiden folgt und sie mit der Zuweisung zur Landwirtschaftszone umsetzt.

Damit gibt Gemeinderat Bruno Gallati das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag von Erika Landolt-Laager, Rudolf Laager-Wichser und Melchior Laager abzulehnen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Melchior Laager, Näfels

Im Namen der Erbgemeinschaft Laager vertritt er den am 05.04.2023 fristgerecht eingereichte Änderungsantrag, die beiden Parz. Nr. 303 und 305 in der Bauzone zu belassen und nicht umzuzonen.

Die beiden Parzellen Nr. 303 und 305 gehören immer noch der Erbgemeinschaft Laager und wurden nicht verkauft. Das Land konnte sein Vater von dessen Mutter im Jahr 1945 übernehmen. Der Wunsch nach einer Umzonung stammt seiner Meinung nach von Neidern, gewissen Nachbarn, eines Teils des Gemeinderates und von den Grünen. Seit 1963 befinden sich die beiden Parzellen in der Bauzone und sollen dort bleiben. Im Jahr 1986 sollte dort ein Stall gebaut werden. Aber Gemeinderat und Regierungsrat haben dies abgelehnt, weil es sich um eine Bauzone handelte und zuerst von der Gemeindeversammlung umgezont werden müsste. Die Ablehnung wurde auch damit begründet, dass es sich um eines der schönsten und wichtigsten Baugebiete im Kanton handelt und für die Weiterentwicklung des Dorfes wichtig sei. Im Jahr 2008 wurde die Familie Laager von der Gemeinde schriftlich aufgefordert, einen Überbauungsplan für die beiden Parzellen vorzulegen. Mit der Erschliessung der neuen Mehrzweckhalle im Jahr 2017 wurden sämtliche Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen in die Parz. Nr. 303 verlegt, ohne zuvor mit der Familie Laager Rücksprache genommen zu haben. Es wurden also bereits grosse Vorleistungen erbracht. Im Jahr 2011 wurde ein Kaufrechtsvertrag ausgehandelt und im Grundbuch eingetragen. Damit erteilte die EG Laager einen Auftrag an eine Planungsfirma. Die Familie hat sich seit diesem Zeitpunkt an alle Vereinbarungen gehalten. Leider musste der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden aufgrund verschiedener Einsprachen und Gutachten.

Immer wieder wird der Ortshintergrund hervorgehoben. Aber eine gut durchgrünte Siedlung kann nichts Schlechtes sein. Die zahlreichen kostspieligen, vom Gemeinderat beigezogenen Experten haben mitgeholfen, die Projektierung voranzutreiben.

Es kann nicht sein, dass die a.o. Gemeindeversammlung am 06.09.2022 mit rund 340 Stimmberechtigten über einen Antrag bestimmen kann, welcher gar nicht rechtens gewesen wäre. Der Gemeinderat hat keinen Kontakt mit den Eigentümern gesucht. Aber der Gemeinderat hat seine Haltung auch öfters geändert. Zuerst unterstützte er die Überbauungspläne, dann soll die Parzelle der Freihaltezone zugewiesen werden und nun soll es eine Landwirtschaftszone geben. Familie Laager sprach sich immer für die Beibehaltung der Bauzone aus.

Das Bundesgericht hat nicht den Überbauungsplan abgelehnt, sondern dem Gemeinderat Verfahrensfehler nachgewiesen. Dem Gemeinderat ist sicher bekannt, dass mit dem Bundesgerichtsentscheid die Parzelle, welche rundherum bebaut ist, nicht ausgezont werden darf. Man baut gegen innen und nicht gegen aussen. Im Februar 2023 hat die Familie Laager dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt, dass eine Diskussion gewünscht wird. Die Antwort lautete, dass dies nicht nötig sei. Das rechtliche Gehör wurde ihnen nicht gewährt. Was nun genau mit dem Elternhaus passiert, ist offen.

Auf der Parzelle stehen im Moment noch neun Bäume, Ställe hat es keine mehr. Bei einer Umwandlung des Baulandes in Landwirtschaftszone wird die Katze im Sack gekauft. Die bisherigen Anstrengungen haben bei allen Parteien bisher hohe Kosten verursacht. Es ist davon auszugehen, dass diese Aufwände entschädigt werden müssen. Und dass der Minderwert des Bodens mehrere Millionen beträgt, ist auch klar. Der Unterschied zwischen Gemeinderat und Familie Laager besteht aber darin, dass der Gemeinderat mit dem Geld der Steuerzahler prozessieren kann, die Familie Laager hingegen die Kosten selber tragen muss.

Melchior Laager appelliert an die anwesenden Stimmbürger, Vernunft walten zu lassen und seinen Antrag zu unterstützen. Er erinnert daran, dass die Gemeinde in Zukunft viel Geld braucht und wenn nicht gebaut gibt, ist auch nicht mit steigenden Einwohnerzahlen zu rechnen.

Roger Schneider, Mollis

Im Namen der FDP unterstützt Roger Schneider den Antrag der Familie Laager und bittet die Stimmberechtigten, die beiden Parz. Nr. 303 und 305 wieder der Wohnzone 2 anstatt der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Roger Schneider spricht auch als direkter Nachbar des betroffenen Gebiets. Eigentlich hätte er allen Grund, sich diesem Vorhaben zu verschliessen, ganz nach dem Motto "Nach mir die Sintflut". Trotzdem befürwortet er das Vorhaben, das Gebiet oberhalb des Dorfschulhauses und der reformierten Kirche zu überbauen.

Die Gründe, welche dafürsprechen, sind einerseits die Wirtschaftlichkeit. Es ist eine der privilegiertesten Wohnlagen in Glarus Nord. Es soll auch anderen Personen, welche es sich leisten wollen, die Möglichkeit geboten werden, hier zu wohnen. Damit kann zusätzliches Steuersubstrat von externen Zuzüglern genutzt werden um anteilmässig sehr viel an die steigenden Infrastrukturkosten von ganz Glarus Nord beizutragen.

Im Weiteren hat Jeder seinen Teil beizutragen. Die Gemeinde Glarus Nord ist in den letzten Jahren durchschnittlich um 1.1% gewachsen. Das Wachstum der Gemeinde soll sich nicht nur auf die anderen Dörfer beschränken, sondern auch Mollis kann seinen Teil dazu beitragen, dank dieser privilegierten Lage.

Als weiterer Grund ist die Verdichtung zu nennen. Es ist ein zentrales Anliegen der Nutzungsplanung, den vorhandenen Platz verantwortungsvoll und damit gut zu nützen. Man spricht dabei von verdichtetem Bauen. Wo soll zukünftig verdichtet werden, wenn dies mitten im Siedlungsraum nicht mehr erlaubt ist?

Roger Schneider ist davon überzeugt, dass die ganze Gemeinde von einer Zuweisung der Parz. Nr. 303 und 305 zur Wohnzone 2 profitieren wird.

Flavia Bähler, Oberurnen

Flavia Bähler empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Wie in der Abbildung auf Seite 112 des Bulletins ersichtlich ist, fällt die Wiese hinter der reformierten Kirche auf. Von den Mollisern wird diese Wiese "Hagnen" genannt. Dieses Gebiet bildet den Ortsbildhintergrund des historisch gewachsenen Strassendorfes Mollis. Diese Wiese ist überlagert mit einer Schutzzone vom Bundesinventar für schützenswerte Ortsbilder der Schweiz mit nationaler Bedeutung. Diese Schutzzone definiert, dass die Wiese als Kulturland erhalten bleiben muss. Die Gemeinde ist verpflichtet, dies bei jeder Art von Planung zu berücksichtigen.

Die Wiese ist nicht erschlossen, dies wurde vom Bundesgericht vor zwei Jahren bestätigt im Fall des Überbauungsplanes Bellavista.

Flavia Bähler steht heute bereits zum dritten Mal vor den Stimmbürgern. Zweimal hat die Gemeindeversammlung beschlossen, dass das ganze Gebiet geschützt und der Landwirtschaftszone zugewiesen wird. Es war auch nie die Rede davon, dass dieses Gebiet zerstückelt werden soll. Da ihr Abänderungsantrag als nächster Antrag behandelt wird, ist ihr Votum für beide Anträge bestimmt.

Mit der heutigen Vorlage soll direkt hinter der Kirche gebaut werden dürfen, dies ist eine Verhöhnung gegenüber den Stimmbürgern. Eine Verbauung direkt hinter der Kirche höhlt den ganzen Schutzcharakter aus und bedeutet den ersten Schritt zur Überbauung des gesamten Kulturlandes. Es muss sich einmal mehr die Frage gestellt werden, ob das geschützte Gebiet Hagnen verbaut werden soll oder nicht. Dass Eigentümer, Projektentwickler und Bauherren rein private und spekulative Interessen vertreten, ist klar. Unverständlich ist, dass der Gemeinderat diese Interessen höher gewichtet als den zweimal klar geäusserten Volkswillen. Soll das Dorfbild auf Kosten der Allgemeinheit wegen einiger Spekulanten, stimmungsmachenden Drohgebärden und gewichtigen Beziehungen verschandelt werden?

Mit der heutigen Entscheidung kann die Region und die Lebensqualität mitgestaltet werden und damit dem Hagnen, der Region, den Kindern und den Landwirten Respekt und Achtung Ausdruck verliehen werden.

Damit bittet Flavia Bähler gleichzeitig um Unterstützung des nachfolgenden 3. Antrages.

Johannes Bähler, Mollis

Johannes Bähler zitiert aus den Gemeindeversammlungsunterlagen: "Bei denjenigen Themen, deren Umsetzung nicht konkret vorgegeben wurde, suchte der Gemeinderat das Gespräch mit den Antragstellern und anderen Interessierten, um die bestmögliche Variante auszuarbeiten. Priorität bei der Ausarbeitung hatte der Volkswillen und der Gemeinderat versuchte, diesen umzusetzen."

Diese schönen Sätze können nur von einem volksnahen und lieben Gemeinderat stammen. Leider musste er feststellen, dass er offenbar nicht zum Volk gehört, welches vom Gemeinderat vertreten wird. Nach den letzten beiden Abstimmungen hat der Gemeinderat nicht mit ihm Kontakt aufgenommen. Ein kurzer Telefonanruf oder eine E-Mail hätten gereicht und der Antrag auf Auszonung dieses schönen und ISOS-geschützten Landes wäre korrekt umgesetzt worden. Der Gemeinderat hält sich jedoch nicht an seine schriftlich abgegebenen Versprechen.

Johannes Bähler steht jetzt bereits zum dritten Mal vor der Versammlung. In seinem Antrag war nie die Rede von einer Unterteilung der Parzellen, sondern vom gesamten Hagnen als Landwirtschaftsland und darüber wurde bereits zweimal abgestimmt. Die Landwirte werden immer mehr an den Rand der Siedlungen gedrängt. Die Landwirte sind aber ein Teil unserer Gesellschaft, sie sorgen schliesslich dafür, dass immer etwas auf den Teller kommt.

Die Geschichte der Bauzone Hagnen ist seit 50 Jahren eine leidige Geschichte, für Befürworter wie auch für die Gegner. Enttäuschte Gesichter auf beiden Seiten.

Der letzte Überbauungsversuch "Bellavista" wurde vom Bundesgericht nicht bewilligt. Wenn er mit seinen Argumenten nicht recht hätte, wäre das Gebiet Hagnen bestimmt schon längst überbaut.

Johannes Bähler bittet die Stimmbürger, sich von den "Geiern", welche nur ihre eigene Kasse füllen wollen, nicht beeinflussen zu lassen. Mit der erneuten Zustimmung zu seinem Antrag soll die definitive Auszonung des gesamten Hagnen, Parz. Nr. 303 und 305 in die Landwirtschaftszone beschlossen werden.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Gemeindepräsident Thomas Kistler fasst zusammen:

Der Gemeinderat hat den Auftrag der letzten a.o. Gemeindeversammlung zur Nutzungsplanung zu diesem Thema befolgt und beantragt jetzt die Auszonung in die Landwirtschaftszone.

Die Antragstellenden, Familie Laager, stellten dazu einen Abänderungsantrag, welcher vom Gemeinderat zur Ablehnung empfohlen wird, da die a.o. Gemeindeversammlung vom September 2022 bereits einen Beschluss gefasst hat.

Der zweite Teil, welcher von Flavia Bähler in ihrem Votum angesprochen wurde, wird im nachfolgenden Antrag behandelt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag der Familie Laager betr. Parz. Nr. 303 und 305 wird gemäss Antrag des Gemeinderates mehrheitlich abgelehnt.

Die Versammlung hat somit die Zuweisung zur Landwirtschaftszone beschlossen.

Der Vorsitzende schlägt für die Behandlung des nächsten Antrages ein verkürztes Verfahren vor.

3. Antrag Alfred Stöckli, Kännelstrasse 5, 8753 Mollis, Frank Eberhard, Kännelstrasse 4, 8753 Mollis, Adrian Platz, Kännelstrasse 10, 8753 Mollis, Kaspar Bähler-Dalpan, Seelmessgasse 8, 8753 Mollis, Hans Bähler-Rusterholz, Vorderdorfstrasse 17, 8753 Mollis, Flavia Bähler, Kärfpfstrasse. 9, 8868 Oberurnen

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Antrag befindet sich im Bulletin auf den Seiten 110 bis 115.

Die Antragstellenden haben unabhängig voneinander folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Die Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sind vollumfänglich der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Bei den beiden kleinen (rot markierten Flächen) der Parz. Nr. 303 und 305 wurde bereits an der a.o. GV im September 2022 aufgezeigt, dass diese als Bauland und z.T. als Zone für öffentliche Bauten, belassen werden und nicht der Landwirtschaftszone zugeordnet werden sollen. Es ist nicht zwingend, dass eine gesamte Parzelle derselben Zone zugeordnet ist.

Teilweise sind diese Zonen sogar überbaut und es macht wenig Sinn, überbautes Land der Landwirtschaftszone zuzuordnen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich hierbei um die einzige noch vorhandene Differenz handelt. Wird dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt, d.h. es wird kein Landwirtschaftsland, sondern die beiden kleinen Flächen der Parz. Nr. 303 und 305 bleiben in den Zonen wie bisher, kann der Prozess der Nutzungsplanung an dieser Gemeindeversammlung abgeschlossen werden. Andernfalls kommt es zu einer Rückweisung und es muss an der nächsten Gemeindeversammlung erneut darüber beschlossen werden.

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag von Alfred Stöckli, Frank Eberhard, Adrian Platz, Kaspar Bähler-Dalpan, Hans Bähler-Rusterholz, und Flavia Bähler, abzulehnen.

Das Wort zur Vorlage ist frei.

Das Wort wird verlangt.

Flavia Bähler, Oberurnen

Flavia Bähler möchte vom Gemeinderat eine Antwort auf folgende Frage: Für eine nicht-parzellenscharfe Zonennutzungsplanung braucht es gewichtige Gründe. Diese Gründe hat sie vom Gemeinderat bis heute nicht erfahren. Gemäss seiner Aussage war dies einfach schon immer so, obwohl an den Gemeindeversammlungen zweimal anders abgestimmt wurde.

Gemeinderat Bruno Gallati

Bei den vorhergehenden Diskussionen wurden die Anträge 2 und 3 vermischt. Die Frage von Flavia Bähler zu Antrag 3 kann wie folgt beantwortet werden: Es ist durchaus möglich und auch üblich, dass es innerhalb einer Parzelle eine Zonengrenze gibt. In diesem Fall wurde dies explizit aufgezeigt. Wie bereits bei Antrag 2 erwähnt, handelt es sich bei den besagten Parzellen um nicht bebautes Gebiet ausserhalb des weitgehend überbauten Gebietes. Der untere Teil der Parzellen befindet sich jedoch innerhalb des überwiegend überbauten Gebietes. Ein Teil davon befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten. Da dort bereits öffentliche Bauten bestehen, könnte eine Erweiterung problemlos ausgeführt werden, falls dies in Zukunft notwendig würde.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Gemeindepräsident Thomas Kistler fasst zusammen:

Der Antrag des Gemeinderates lautet, die beiden kleinen Teile der Parz. Nr. 303 und 305 in den bisherigen Zonen zu belassen.

Die Antragstellenden wollen die beiden Parzellen vollumfänglich der Landwirtschaftszone zuweisen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag der Antragstellenden betr. Parz. Nr. 303 und 305 wird gemäss Antrag des Gemeinderates mehrheitlich abgelehnt.

Die Versammlung hat somit beschlossen, die beiden kleinen Flächen der Parz. Nr. 303 und 305 in den bisherigen Zonen zu belassen und nicht der Landwirtschaftszone zuzuordnen.

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob ein Bedürfnis besteht, betr. Nutzungsplanung auf etwas zurückzukommen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Er stellt fest, dass alle Anträge behandelt und im Sinne des Gemeinderates beschlossen wurden. Es kommt zur **Beschlussfassung** über die Umsetzung aller fünf Abänderungsanträge.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Umsetzung der fünf angenommenen Abänderungsanträge zur NUP II+ sei zu erlassen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mehrheitlich zu.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung der Anträge.

Vor dem letzten Traktandum Varia fragt **der Vorsitzende** die Versammlung an, ob das Bedürfnis besteht, nochmals auf ein traktandiertes Geschäft zurückzukommen.

Es sind keine Wortmeldungen zu vermerken.

13. Varia

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung vorliegen oder ob Fragen von allgemeinem Interesse bestehen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Termine 2023

Dienstag, 07. November 2023: Zweite ordentliche Gemeindeversammlung

Polizeistunde

Im ganzen Gemeindegebiet gilt eine Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe (Polizeistunde) bis 02.00 Uhr.

Heimfahrt mit Glarner-Bus

Die Extrabusse Richtung Oberurnen-Niederurnen-Bilten und nach Näfels-Mollis-Filzbach-Obstalden-Mühlehorn fahren 15 Minuten nach Versammlungsende.

Schlussworte und Dank

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und das entgegengebrachte Vertrauen. Ebenso bedankt er sich bei allen, welche zur guten Vorbereitung der Gemeindeversammlung beigetragen haben.

Sein Dank gilt der Geschäftsprüfungskommission für die Prüfung der Geschäfte, der Gemeinderatskollegin und den Gemeinderatskollegen, der Gemeindeschreiberin Andrea Antonietti und ihrem Team aus der Kanzlei für die Vorbereitung, Organisation, Beratung, Begleitung und Umsetzung. Ebenso dankt er dem Hauswart und dem Team des Bereichs Liegenschaften und allen weiteren Personen, welche heute mitgeholfen haben.

Abschliessend wünscht Gemeindepräsident Thomas Kistler im Namen des Gemeinderates und der Geschäftsleitung sowie aller Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord allen Anwesenden und ihren Familien eine schöne Sommerzeit. "Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich auf!"

Damit erklärt er die Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord vom 06. Juni 2023 um 23.55 Uhr als geschlossen.

Dank für die Versammlungsführung

Dem Vorsitzenden wird die angenehme und speditive Versammlungsführung mit einem Applaus der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger quittiert.

Glarus Nord, 06. Juni 2023

Gemeinderat Glarus Nord

Thomas Kistler
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 06. Juni 2023 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2023 genehmigt.

Publikation des Protokolls

Das Protokoll wird ab Mittwoch, 28. Juni 2023 auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord veröffentlicht.